

**Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums
und der Landeswahlleiterin
zur Vorbereitung und Durchführung
der Kommunalwahlen und der Europawahl
am 9. Juni 2024
(KomEuWHinweise)**

Vom 14. Februar 2024 - Az.: IM2-1053-40/4

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen

1.2 Rechtsgrundlagen für die Europawahl

1.3 Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen

2 Hinweise zu den Änderungen des Wahlrechts

2.1 Kommunalwahlrecht

2.2 Europawahlrecht

3 Information der Wahlberechtigten

3.1 Kommunalwahlen

3.2 Europawahl

4 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen

II. Vorbereitung der Wahlen

5 Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

5.1 Laufende Wahlgeschäfte

5.2 Wahlorgane

5.3 Wahlräume

5.4 Unterrichtung der Wahlhelfer

6 Wahlrecht, Wählbarkeit

6.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen

6.2 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl

6.3 Ausschluss vom Wahlrecht

6.4 Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger

7 Wählerverzeichnis

7.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

7.2 Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

7.3 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung

7.4 Wahlbenachrichtigung

8 Wahlscheine

8.1 Beantragung von Wahlscheinen

8.2 Erteilung von Wahlscheinen

8.3 Form und Inhalt

8.4 Wahlscheinverzeichnisse

9 Wahlvorschläge

9.1 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

9.2 Höchstzahl der Bewerber in Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen

9.3 Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen

9.4 Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahlen

9.5 Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl

9.6 Änderung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

9.7 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen

10 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

10.1 Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen

10.2 Briefwahlunterlagen

11 Datenschutz und Wahlgeheimnis

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

12 Wahlzeit

- 13 [Stimmabgabe](#)
 - 14 [Unzulässige Wahlpropaganda](#)
 - 15 [Briefwahl](#)
 - 16 [Stimmzettelschablonen](#)
 - 17 [Ermittlung des Wahlergebnisses](#)
 - 17.1 [Allgemeines](#)
 - 17.2 [Wahlbezirke mit weniger als 30 Wählern](#)
 - 17.3 [Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl](#)
 - 17.4 [Ermittlung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen](#)
 - 17.5 [Automatisierte Erfassung der Stimmzettel für die Kommunalwahlen](#)
 - 17.6 [Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen bei den Kommunalwahlen](#)
 - 17.7 [Stimmzettel für die Europawahl in Umschlägen für die Kommunalwahlen](#)
 - 17.8 [Endgültiges Wahlergebnis der Europawahl](#)
 - 17.9 [Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen](#)
 - 17.10 [Benachrichtigung der gewählten Bewerber bei den Kommunalwahlen](#)
 - 17.11 [Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Kommunalwahlen](#)
 - 18 [Wahl der Regionalversammlung](#)
 - 19 [Weitere Hinweise](#)
 - 19.1 [Öffentliche Bekanntmachungen](#)
 - 19.2 [Fristen und Termine](#)
 - 19.3 [Schriftform](#)
 - 19.4 [Beflagung](#)
 - 19.5 [Repräsentative Wahlstatistik](#)
- IV. [Berichte](#)
- V. [Wahlkostenersatz bei der Europawahl](#)

VI. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:

Wahlberechtigung der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen

Anlage 2:

Wahlberechtigung der außerhalb der EU lebenden Deutschen

Anlage 3:

Handreichung Wahlbeobachtung

Anlage 4:

Handreichung barrierefreie Wahlen

(abrufbar unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/999877a4-2412-45fc-b95e-9190b3c4220b/handreichtung-barrierefreie-wahlen.pdf>)

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat den 9. Juni 2024 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt (Bekanntmachung der Bundesregierung vom 10. August 2023, BGBl. 2023 I Nr. 213). Am gleichen Tag finden in Baden-Württemberg die Kommunalwahlen statt (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 20. Juli 2023 im Staatsanzeiger vom 4. August 2023, S. 25).

Diese Hinweise beziehen sich auf die Wahlen der Kreistage, der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte (Kommunalwahlen), die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (Regionalversammlung) und die Europawahl.

Die Wahl der Regionalversammlung gehört nicht zu den Kommunalwahlen, da der Verband Region Stuttgart keine kommunale Körperschaft ist. Sie richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts (§ 1 KomWG). Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Regionalversammlung gelten die Bestimmungen für die Kreistagswahl im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit in diesen Vorschriften oder im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart nichts anderes geregelt ist (§ 49 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in den Hinweisen mit „Kommunalwahlen“ auch die Wahl der Regionalversammlung gemeint, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Direktwahl des Bezirksbeirats nach § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO sind die für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften anzuwenden. Da bisher keine Stadt die Direktwahl des Bezirksbeirats eingeführt hat, wird auf Hinweise zur Bezirksbeiratswahl verzichtet. Erforderlichenfalls sind die Hinweise zur Ortschaftsratswahl entsprechend anzuwenden.

1 Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 *Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen*

- [Gemeindeordnung für Baden-Württemberg](#) (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist;

- [Landkreisordnung für Baden-Württemberg](#) (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist;
- [Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart](#) (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist;
- [Kommunalwahlgesetz](#) (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist;
- [Kommunalwahlordnung](#) (KomWO) vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2023 (GBl. S. 277) geändert worden ist.

1.2 *Rechtsgrundlagen für die Europawahl*

- [Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland](#) (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, ber. S. 555), das zuletzt durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) geändert worden ist;
- [Europawahlordnung](#) (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist;
- nach Maßgabe des § 4 EuWG die Vorschriften des [Bundeswahlgesetzes](#) (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198) geändert worden ist;
- nach Maßgabe des § 26 EuWG die Vorschriften des [Wahlprüfungsgesetzes](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;
- [Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz](#) (Bundeswahl- und Europawahlgesetz-Zuständigkeitsverordnung – BWG/EuWG-ZustVO) vom 9. Januar 2024 (GBl. 2024, Nr. 2);

- [Wahlstatistikgesetz](#) (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist;
- [Parteiengesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3447) geändert worden ist;
- [Bundeswahlgeräteverordnung](#) (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist.

1.3 *Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen*

- [Bundesmeldegesetz](#) (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist;
- §§ 4, 15, 27 und 100 b des [Bundesvertriebenengesetzes](#) (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist.

2 **Hinweise zu den Änderungen des Wahlrechts**

2.1 *Kommunalwahlrecht*

Seit den letzten regelmäßigen Kommunalwahlen im Jahr 2019 sind Änderungen des Kommunalwahlrechts durch

- das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910),
- die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 9. Dezember 2020 (GBl. 1194),
- das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) sowie
- die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 1. Juli 2023 (GBl. S. 277)

erfolgt.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

- Nr. 4: maßgebende Einwohnerzahl,
- Nr. 5.2.9: Bestellung weiterer Stellvertreter des Wahlvorstehers und des Schriftführers,
- Nr. 6.1.2: Mindestalter für die Wählbarkeit,
- Nr. 6.1.7: Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen ohne Wohnung,
- Nr. 6.3: Ausschluss vom Wahlrecht,
- Nr. 7.2.8: Eintragung von Wahlberechtigten ohne Wohnung in das Wählerverzeichnis,
- Nr. 9.1.3: Bewerberaufstellung für die Ortschaftsratswahl in einer Versammlung auf Gemeindeebene,
- Nr. 9.2: Höchstzahl der Bewerber in Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl,
- Nr. 9.4.2: Bereitstellung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften als Druckvorlage,
- Nr. 9.7.1: Fristen für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge,
- Nr. 9.7.3: Angabe eines Doktorgrads oder eines Ordens- oder Künstlernamens der Bewerber,
- Nr. 9.7.4: Anschrift, Wohnort und Ortsteilangabe der Bewerber,
- Nr. 9.7.5: Auskunftssperre im Melderegister,
- Nr. 9.7.8: Verwechslungsgefahr des Kennworts einer Wählervereinigung mit einer Partei,
- Nr. 10.1.2: Abweichung von den Stimmzettelmustern,
- Nr. 10.1.4: Angaben zu den Bewerbern in den Stimmzetteln,
- Nr. 10.2.1: Muster und Größe des Wahlbriefumschlags,
- Nr. 10.2.2: Muster und Größe des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl,
- Nr. 10.2.3: Mitbenutzung des Wahlbriefumschlags für die Europawahl,
- Nr. 11.3: Hinweis auf den Inhalt auf Umschlägen zur Versendung von Wahlunterlagen,

- Nr. 13.4: Hilfeleistung bei der Stimmabgabe,
- Nr. 13.7: Schluss der Wahlhandlung,
- Nr. 17.2.2: Wahlbezirke mit weniger als 30 Wählern,
- Nr. 17.11.2: Form von Einsprüchen gegen die Wahl.

Außerdem wird auf folgende Änderungen des Kommunalwahlrechts, soweit diese nicht ausschließlich Bürgermeisterwahlen betreffen, hingewiesen:

- Sämtliche Muster in den Anlagen zur Kommunalwahlordnung sind 2018 neu gefasst worden (GBl. S. 298, 301 bis 324). Seitdem wurden in der Anlage 1 (Wahlschein) auf der Rückseite die „Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen“ geändert (GBl. 2020, S. 1194, 1196) und die Anlagen 2 (Formblatt Unterstützungsunterschrift), 12 (Stimmzettelumschlag für die Briefwahl) und 13 (Wahlbriefumschlag) neu gefasst (GBl. 2023, S. 277, 284 bis 287). Alle Muster wurden den kommunalen Landesverbänden im Word-Format zur Verfügung gestellt, damit sie bei Bedarf als Druckvorlagen verwendet werden können.
- Die Begrenzung der Sitzzahl einer Gemeinde im Kreistag wurde von 40 % auf 45 % angehoben (§ 22 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 LKrO, § 26 Absatz 3 Satz 4 KomWG).
- Entsprechend der Regelungen im Parlamentswahlrecht wurde klargestellt, dass die Wahlberechtigten mit allen Vornamen in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KomWO).
- Wie im Parlamentswahlrecht wurde das Antragsverfahren auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistung entsprechend § 30 KomWO ergänzt (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KomWO).
- Wie im Parlamentswahlrecht wurde klargestellt, dass ein Wahlschein auch per E-Mail beantragt werden kann (§ 10 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

- Ein Wahlschein kann auch dann noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden, wenn der Wahlraum aufgrund einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz nicht aufgesucht werden kann (§ 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 KomWO).
- Im Wahlvorschlag sollen neben den Anschriften auch Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensleute angegeben werden (§ 15 Absatz 1 Satz 1 KomWO).
- Der Mindestinhalt der öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl wurde um Hinweise zur Wahl mit Wahlschein und durch Briefwahl sowie zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts und zur zulässigen Assistenz erweitert und hinsichtlich des geänderten Straftatbestands des § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs angepasst (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 bis 8 KomWO).
- Ausdrücklich geregelt wurde, dass bei der Stimmenauszählung mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für die gleiche Wahl unmittelbar nach der Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag miteinander zu verbinden sind (§ 37 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2, § 51 Absatz 5 Nummer 1a Satz 3 Halbsatz 2 KomWO).
- Die Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde für Fälle erweitert, in denen eine Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KomWG).
- Das Alter, ab dem ein Mandat ohne weitere Begründung abgelehnt oder das Ausscheiden aus dem Gremium verlangt werden kann, wurde von 62 auf 67 Jahre angehoben (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GemO, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LKrO).

2.2 *Europawahlrecht*

Seit der letzten Europawahl am 26. Mai 2019 sind (in chronologischer Reihenfolge) folgende Änderungen erfolgt:

2.2.1 Änderung des Europawahlgesetzes durch Artikel 3 und der Europawahlordnung durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834):

- In § 6 Absatz 4 Satz 3 EuWG wird im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten klargestellt.
- Die bisher im Zusammenhang mit der Urnenwahl in § 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 BWG geregelte Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson wird explizit in § 6 Absatz 4a EuWG geregelt.
- § 6a EuWG: Ausschluss des Wahlrechts nur noch infolge Richterspruchs. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – (BGBl. I S. 3689) galt dies bereits für die Europawahl 2019.
- In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 EuWO wird die Klarstellung aufgenommen, dass eine Ausübung des höchstpersönlichen Wahlrechts durch einen Vertreter nicht zulässig ist.
- In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5a EuWO wird der Hinweis auf die Regelung des § 6 Absatz 4a EuWG, wo die assistierte Wahlteilnahme und deren Grenzen geregelt ist, aufgenommen.
- Der Wortlaut des § 41 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 EuWO wird an die neue Fassung des § 107a StGB angepasst.
- Klargestellt wird durch Einfügen des neuen § 50 Absatz 2 EuWO, dass sich die Hilfeleistung der Hilfsperson bei der Stimmabgabe auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt.
- Die nun in § 50 Absatz 3 EuWO geregelte Geheimhaltungspflicht der Hilfspersonen wird wegen ihrer Grundrechtsbedeutung in § 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 2 BWG geregelt.

- In Anlage 1 (zu § 17 Absatz 6 EuWO, Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren), Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5 EuWO, Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben) und Anlage 2A (zu § 17a Absatz 2 EuWO, Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger und Merkblatt zum Antrag) wurde eine Anpassung hinsichtlich der Wahlausschlussgründe vorgenommen.
- In Anlage 5 EuWO (zu § 19 Absatz 1 EuWO, Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen) erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat; ebenso in der Fußnote 4 der Anlage 8 (zu § 25 EuWO, Wahlschein).
- In Anlage 11 EuWO (zu § 27 Absatz 3 EuWO, Merkblatt für die Briefwahl - Vorder- und Rückseite -) erfolgt eine Ergänzung der schon bisher im Merkblatt zur Briefwahl enthaltenen Informationen zur Assistenz bei der Stimmabgabe um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz sowie eine Anpassung der auch schon bisher im letzten Satz von Nummer 3 enthaltenen Belehrung über die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson an den übrigen Sprachgebrauch der Europawahlordnung.
- In Anlage 23 EuWO (zu § 41 Absatz 1 EuWO, Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde) wurde die Belehrung, dass ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann, um Hinweise zur zulässigen Assistenz bei der Wahlausübung und deren Grenzen erweitert. Ebenso wird auf die Strafbarkeit einer unbefugten Wahlausübung hingewiesen.
- In § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, der bislang das unbefugte Wählen als Wahlfälschung unter Strafe stellt, wird ein neuer Satz 2 angefügt, der zum Schutz der Autonomie der Betroffenen eine Stimmabgabe der Hilfsperson entgegen der oder ohne eine geäußerte

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten auch im Rahmen einer an sich zulässigen Assistenz sanktioniert.

2.2.2 Artikel 9, 11, 12 und 13 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329) sehen keine inhaltlichen Änderungen des Bundeswahlgesetzes, des Wahlprüfungsgesetzes, des Europawahlgesetzes oder des Parteiengesetzes vor. Vielmehr erfolgten hier aufgrund der Umbenennung des bisherigen Bundesministeriums des Innern in Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat textliche Anpassungen.

2.2.3 Durch Artikel 1 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) wurde die Wahlkostenerstattung des Bundes nach § 50 Absatz 3 BWG neu geregelt, welche gemäß § 25 Absatz 1 EuWG auch bei der Europawahl zur Anwendung kommt:

Die festen Beträge nach § 50 Absatz 3 BWG wurden für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten von bisher 0,51 €/Wahlberechtigtem auf 0,56 €/Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von bisher 0,79 €/Wahlberechtigtem auf 0,87 €/Wahlberechtigtem angehoben. Zugleich wurde ein neues Verfahren zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung des Bundes an die Länder (zugleich deren Gemeinden) an die Preisentwicklung geregelt. Wie bisher werden danach die Preisentwicklungen anhand des Wahlkostenindex ermittelt. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird dem Bundesministerium des Innern und für Heimat künftig jährlich bis zum 30. April einen Bericht über die Entwicklung des Wahlkostenindex mit einer Fortrechnung gemäß der Anlage 1 BWO vorlegen. Dementsprechende Steigerungen der festen Beträge gelten ab Beginn des Jahres des Berichts und werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger veröffentlicht; Bruchteile eines Cents ab 0,5 werden dabei aufgerundet, ansonsten abgerundet. Bisher war geregelt, dass Anpassungen des festen Betrages an die Preisentwicklung vom Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden mussten.

2.2.4 Änderung von § 31 Parteiengesetz durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021

(BGBl. I S. 3436, 3447): Anpassung des Wortes „Personengesellschaft“ in § 31 Parteiengesetz in „rechtsfähige Personengesellschaft“. Für die Durchführung der Europawahl ist die Änderung ohne Bedeutung.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2023, Az.: 2 BvF 2/18, (BGBl. 2023 I Nr. 43) ist Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig. Nachdem dies eine Änderung der Regelungen zur Parteienfinanzierung (§ 18 Absatz 2 Parteiengesetz) betraf, ist auch dies für die Durchführung der Europawahl 2024 ohne Belang.

2.2.5 Aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) wurde in § 6 EuWG das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre geändert. Das Wählbarkeitsalter bleibt bei 18 Jahren.

2.2.6 In der Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 119) wurden zur Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahlen verschiedene Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurden die für die Bundestagswahl in der Zwölften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I, S. 199) vorgenommenen Änderungen in der Europawahlordnung nachvollzogen.

Im Einzelnen enthält diese Verordnung insbesondere folgende Änderungen:

- Die Altersgrenze gemäß § 9 Nummer 3 EuWO, ab der das Ehrenamt der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch ohne das Vorliegen familiärer, beruflicher oder gesundheitlicher Gründe abgelehnt werden kann, wurde von 65 auf 67 Jahre erhöht.
- Beim Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern gemäß § 10 Absatz 1 EuWO können die Stadtstaaten abweichende Regelungen für eine pauschalisierte Auslagenerstattung treffen. Die Neuregelung ist somit für Baden-Württemberg ohne Einfluss.

- Künftig kann auf die Übersendung der Zweitfertigung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche und Rückkehrende aus dem Ausland in Anlagen 1 und 2 zur EuWO verzichtet und die Bundeswahlleiterin mittels elektronischer Datenübermittlung informiert werden (vgl. § 17 Absatz 5 und 6 EuWO). Zudem wird die Unterrichtung der Bundeswahlleiterin von der Eintragung des Wahlberechtigten durch Übersendung einer Kopie der Erstaussfertigung des Antrages nach Anlage 1 oder 2 EuWO ermöglicht.
- Entsprechend der Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) wird in § 21 EuWO geregelt, dass sich bei einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ein Einspruchsführer mit Behinderungen der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Entsprechendes gilt für die Einlegung einer Beschwerde.
- In § 26 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 35 Absatz 1 Satz 3 EuWO wurden mangels Praxisrelevanz die beiden die Schriftform ersetzenden Übermittlungsformen Telegramm und Fernschreiben jeweils gestrichen.
- In den Wahlvorschlägen sollen künftig gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 EuWO nicht nur Namen und Anschrift, sondern auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauenspersonen angegeben werden.
- Künftig werden in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Bundeswahlleiterin nicht mehr die kompletten Wohnanschriften der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Vielmehr wird stattdessen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 EuWO nur noch der Wohnort (Hauptwohnung) bekanntgemacht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen im Melderegister ein Sperrvermerk (Auskunftssperre) eingetragen ist, wird nur noch der Ort der Erreichbarkeitsanschrift angegeben.
- Klargestellt wurde mit der Neufassung des § 38 Absatz 1 Satz 4 EuWO, dass auch ein im Personalausweis oder Pass eingetragener Doktorgrad auf dem Stimmzettel angegeben werden kann. Dies war bisher nicht ausdrücklich geregelt.
- Die Größenvorgaben für Stimmzettelumschläge, die auch bisher lediglich als Soll-Regelung bestanden, wurden gestrichen. Zudem wurde die Farbvorgabe für die Stimmzettelumschläge in § 38 Absatz 3 Satz 1 EuWO von blau zu weiß geändert. Zusätzlich wurde als

weitere Vorgabe eingeführt, dass die Stimmzettelumschläge blickdicht sind.

- Die Mitnutzung der Stimmzettelumschläge der Europawahl bei zeitgleich stattfindenden Wahlen und Abstimmungen wurde untersagt; zugleich wurde festgelegt, dass sich bei zeitgleicher Durchführung mehrerer Wahlen die Stimmzettelumschläge farblich von den weißen Stimmzettelumschlägen der Europawahl unterscheiden müssen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 EuWO).
- Entsprechend der Änderung bei den Stimmzettelumschlägen wurden in § 38 Absatz 4 EuWO auch die Größenangaben für Wahlbriefumschläge, die bisher ebenfalls lediglich als Soll-Regelung bestanden, gestrichen. Die Mitnutzung der Wahlbriefumschläge für gleichzeitig stattfindende weitere Wahlen oder Abstimmungen wird gestattet.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung in § 53 EuWO wurde an die Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) angepasst und klargestellt, dass nach Ablauf der Wahlzeit nicht nur die bis dahin im Wahlraum erschienen Personen, sondern auch diejenigen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind, sich aber aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden, zur Stimmabgabe zuzulassen sind.
- Die Übertragung der zum Schutz des Wahlheimnisses durch Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) neu eingeführten Regelung in § 68 Absatz 2 Bundeswahlordnung wurde in § 61 Absatz 2 EuWO in noch weiter abgeschwächter Form auf die EuWO übertragen. Danach wird eine gemeinsame Auszählung von Wahlbezirken erst bei weniger als 30 Wählern in einem Wahlbezirk (bei der Bundestagswahl war bisher die Grenze von 50 Wähler in einem Wahlbezirk maßgeblich) nötig. Darüber hinaus werden die Abläufe erleichtert, indem anstelle der verschlossenen Wahlurne die Stimmzettel auch in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag vom abgebenden zum aufnehmenden (Brief-)Wahlvorstand transportiert werden können.
- Sofern, um in kleinen Gemeinden eigene Wahlräume vorhalten zu können, von der Regelung über die Teilung von Wahlbezirken auf

mehrere Wahlräume in § 39 Absatz 2 EuWO Gebrauch gemacht wird, ist künftig § 61 Absatz 2 EuWO entsprechend anzuwenden.

- Die Regelung über die Art und Weise der Bekanntmachungen in § 79 EuWO in den Kreisen und kreisfreien Städten wurde für die allgemein für Bekanntmachungen bestimmte Art und Weise geöffnet.
- In § 85 EuWO (Stadtstaatenklausel) wurde zusätzlich geregelt, dass die Zahl der einzusetzenden Kreis- oder Stadtwahlleiter und ihre örtliche Zuständigkeit vom jeweiligen Senat bestimmt wird. Die Neuregelung ist für Baden-Württemberg ohne Belang.
- In den Anlagen 1, 2, 2A, 6A und 14A der EuWO wurde das Wahlalter, das aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 von 18 auf 16 Jahre geändert wurde, entsprechend angepasst.
- Die Anlagen 1, 2, 2A und 2C der EuWO wurden redaktionell überarbeitet und es wurde ein klarstellender Hinweis auf das Erfordernis des Postversands eingefügt.
- Der Wahlbenachrichtigung (Anlage 3 EuWO) wurde ein Hinweis auf Informationen zur Wahl in leichter Sprache beigefügt. Zudem wurde in der Wahlbenachrichtigung ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen, wie nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verfahren ist, wenn die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind. In solchen Fällen können gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde neue Briefwahlunterlagen beantragt werden.
- Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 4 EuWO) wurde, ohne inhaltliche Änderung, sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht, in welchen Fällen vom Wahlberechtigten ein Wahlschein beantragt werden soll.
- Die Anlagen 5, 9, 10 und 11 EuWO wurden aufgrund der Änderung der Farbvorgabe weiß für Stimmzettelumschläge (vgl. § 38 Absatz 3 EuWO) redaktionell geändert.
- Der Frankiervermerk des Wahlbriefumschlages (Anlage 10 EuWO) wurde neu gefasst, da der bisherige Frankiervermerk aufgrund der

Zeichenlänge nicht hinreichend maschinenlesbar ist. Gleichzeitig wurde die sprachliche Verständlichkeit erhöht.

- Das Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 11 EuWO) wurde um Hinweise für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte ergänzt.
- Die Anlagen 12, 13 und 21 EuWO wurden im Hinblick auf die Änderung der §§ 26 Absatz 1 Satz 2 und 32 Absatz 1 Satz 3 EuWO (Ergänzung der Kontaktdaten der Vertrauenspersonen um E-Mail-Adresse und Telefonnummer) überarbeitet.
- In den Anlagen 17, 18 und 19 EuWO erfolgte eine sprachliche Klarstellung bezüglich der zusätzlich zum Versammlungsleiter unterzeichnenden Teilnehmer der Versammlung.
- Die Muster der Wahlniederschriften (Anlagen 25 und 27 EuWO) wurden im Hinblick auf die oben erläuterten Änderungen der EuWO-Vorschriften umfassend überarbeitet.
- In den Niederschriften der Kreis-/Stadtwahlausschüsse und der Landeswahlausschüsse (Anlagen 28 und 29 EuWO) wurde die Mitteilung besonderer Vorkommnisse vorgesehen. Diese werden, soweit erforderlich, in einer Anlage aufgeführt.

2.2.7 Im Nachgang zur Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 119) wurde diese am 6. Juni 2023 berichtigt (BGBl. 2023 I Nr. 145 vom 7. Juni 2023). Die Berichtigung bezieht sich auf folgende Punkte:

- Noch Anlage 1 EuWO:
Unter Erläuterungspunkt 1 im Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrende aus dem Ausland in der noch Anlage 1 (zu § 17 Absatz 6 EuWO) wurde in Satz 3 ein Komma ergänzt und am Ende des ersten Spiegelpunktes der Punkt durch ein Komma ersetzt. Am Ende des Satzes 4 wurde der Hinweis auf Erläuterungspunkt 10 durch den Hinweis auf Erläuterungspunkt 11 ersetzt.

- Anlage 2 EuWO:
Es wurde klargestellt, dass in der Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5 EuWO) auf der Rückseite des Antrags bei der Erstaussfertigung nicht die Fußnote beim Erläuterungspunkt 6.2, sondern beim Erläuterungspunkt 6.1 gestrichen wurde.
- Anlage 2A EuWO:
Richtiggestellt wurde darüber hinaus, dass die Streichung des Satzes „Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.“ in Anlage 2A EuWO nicht beim Erläuterungspunkt 5.3, sondern beim Erläuterungspunkt 5 erfolgte.
- In Anlage 29 EuWO wurde die Bezeichnung von zwei Verweisungen korrigiert; inhaltlich ergab sich dadurch keine Änderung.

2.2.8 In der Achten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215 vom 18. August 2023) wurde die Bezeichnung Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in der EuWO durch die Bezeichnung Bundesministerium des Innern und für Heimat ersetzt. Zudem erhielt die Anlage 2B EuWO eine neue Fassung.

2.2.9 Mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz (BWG/ZustVO) vom 9. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 2) werden die bisherigen Zuständigkeitsverordnungen für die Bundestagswahl und die Europawahl abgelöst und die Zuständigkeit im Land im Zusammenhang mit der Bildung der Wahlorgane und der Besetzung von Wahlvorständen insbesondere an das aktuelle Bundeswahl- und Europawahlgesetz angepasst. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit ergibt sich bezüglich der Zuständigkeit für die Ernennung und Berufung von Wahlvorstehern und Besitzern der Briefwahlvorstände für die Europawahl, wenn ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet wird. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 BWG/EuWGZustVO ist hierfür nun die mit der Durchführung der Ergebnisermittlung der Briefwahl betraute Gemeinde zuständig.

3 Information der Wahlberechtigten

3.1 Kommunalwahlen

3.1.1 Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, die Wahlberechtigten über das Merkblatt hinaus, das jede wahlberechtigte Person mit den amtlichen Stimmzetteln erhält (Anlagen zu § 24 Absatz 1 und 2 KomWO), in geeigneter Weise über die Wahl in der Gemeinde, der Ortschaft oder dem Landkreis ortsbezogen zu informieren. Zur Vermeidung einer hohen Zahl von ungültigen Stimmzetteln und von ungewollt nicht ausgeschöpften Stimmen sollte dabei insbesondere auf folgende Punkte der Wahlhandlung eingegangen werden:

- zulässige Formen der Stimmabgabe mit der positiven Kennzeichnungspflicht, einschließlich der Kennzeichnung im Ganzen oder ohne Kennzeichnung;
- bei unechter Teilortswahl die Begrenzung der Stimmabgabe auf die Zahl der für den einzelnen Wohnbezirk zu wählenden Bewerber, insbesondere wenn für Wohnbezirke mehr Personen aufgestellt wurden als zu wählen sind, die Beschränkung des Panaschierens auf Bewerber desselben Wohnbezirks sowie die Anzahl der möglichen Stimmen in den einzelnen Wohnbezirken (einschließlich Kumulieren);
- die Ungültigkeit beim Abtrennen von Teilen eines Stimmzettels (z.B. beim Abtrennen von einzelnen Wohnbezirken);
- Beschränkung der Stimmabgabe möglichst auf nur einen Stimmzettel (unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit des Panaschierens).

3.1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen eine besondere Information der Unionsbürger nicht vor; insbesondere müssen die amtlichen Bekanntmachungen nicht mehrsprachig erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, diesen Personenkreis in geeigneter Weise mit den örtlichen Besonderheiten der Wahl, insbesondere bei unechter Teilortswahl, vertraut zu machen. Dazu bieten sich neben Hinweisen im Amtsblatt, auf den eigenen Internetseiten oder in Broschüren vor allem Informationsveranstaltungen der Gemeinden, der Integrationsbeiräte, Integrationsausschüsse oder vergleichbarer Gremien, der örtlichen Ausländervereinigungen, der Parteien und Wählervereinigungen sowie der sonstigen gesellschaftlichen Kräfte in der Gemeinde an.

3.2 *Europawahl*

Zur Information der Unionsbürger, die zusätzlich zur Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 EuWO erfolgen soll, wurde in den Fünften Hinweisen der Landeswahlleiterin vom 2. Februar 2024 informiert.

4 **Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen**

4.1 Maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 57 Absatz 1 und 3 KomWG das auf den 30. September 2022 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011. Weiter fortgeschriebene Einwohnerzahlen, die während der Vorbereitungszeit bekannt gegeben werden, sowie die im Rahmen des Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahlen dürfen nicht berücksichtigt werden.

4.2 Grundlage für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (Ortschaften, Stadtbezirke, Wohnbezirke) nach § 57 Absatz 2 KomWG ist ebenfalls die maßgebende amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts nach Nummer 4.1. Die maßgebende Einwohnerzahl eines Gemeindeteils ist von der Gemeinde rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde zu ermitteln. Als Anteil wird der Anteil der Einwohner des betreffenden Gemeindeteils an den Einwohnern der Gesamtgemeinde nach dem Melderegister der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt (30. September 2022) zugrunde gelegt. Für die Berechnung kann folgende Formel verwendet werden (EZ = Einwohnerzahl zum 30. September 2022; GT = Gemeindeteil):

$$\frac{\text{EZ des GT nach Melderegister}}{\text{EZ Gemeinde nach Melderegister}} \times \text{amtliche EZ Gemeinde} = \text{maßgebende EZ des GT}$$

II. Vorbereitung der Wahlen

5 **Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane**

5.1 *Laufende Wahlgeschäfte*

Der Bürgermeister ist als Verwaltungsorgan der Gemeinde für die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen sowie für die örtlichen Geschäfte der

Kreistagswahl (§ 16 Absatz 1 KomWG) und der Wahl der Regionalversammlung (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 KomWG) und – als Leiter der Gemeindebehörde – für die Europawahl zuständig.

Der Bürgermeister kann die Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und der Hilfskräfte nicht auf den Wahlvorsteher delegieren. Der Wahlvorsteher ist jedoch ermächtigt, Wahlberechtigte, bei Kommunalwahlen auch nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete, als Beisitzer heranzuziehen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit (siehe Nummer 5.2.10) erforderlich ist (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KomWG, § 6 Absatz 9 EuWO).

Als Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen ist der Bürgermeister insbesondere bei der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, bei der Entscheidung über Eintragungs- und Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und bei der Erteilung von Wahlscheinen nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO befangen.

5.2 *Wahlorgane*

- 5.2.1 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen angehören. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen bzw. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge bei der Europawahl dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BWG). Die europawahlrechtlichen Hinderungsgründe gelten jedoch nur bezogen auf die Europawahl, die kommunalwahlrechtlichen Hinderungsgründe nur bezogen auf die Kommunalwahlen. Personen, die an einer anderen Parlamentswahl oder Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können bestellt werden. Die Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl können nach § 51c KomWO zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie auch die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Wahlvorstände sowie für die Briefwahlvorstände in Gemeinden, bei denen nach § 5 Absatz 2 EuWG Briefwahlvorstände für die Europawahl eingesetzt werden.

5.2.2 Mit Bildung des Wahlausschusses (§ 21 Absatz 1 KomWO) ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses (§ 11 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Bewirbt sich der Bürgermeister bei der Kreistagswahl oder der Wahl der Regionalversammlung oder ist er Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für diese Wahlen, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und eine Stellvertretung aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Absatz 2 Satz 3 KomWG). Dies gilt auch dann, wenn es sich um Gemeinden mit Beigeordneten handelt. Der Bürgermeister ist jedoch als Verwaltungsorgan der Gemeinde weiterhin für die Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte zuständig, soweit nicht in Ausnahmefällen Befangenheit nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO vorliegt (siehe Nummer 5.1).

Bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (z. B. durch Krankheit) wird dieser beim Vorsitz im Gemeindewahlausschuss durch seinen regulären Stellvertreter im Amt (§§ 48, 49 GemO) vertreten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung auch alle Stellvertreter des Bürgermeisters verhindert sind, kann der Gemeinderat - auch vorsorglich - weitere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 KomWG).

5.2.3 Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen sowie zu deren Stellvertretung können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Bei deren Wahl oder der Wahl einer anderen Person für den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss und der Stellvertretung (siehe Nummer 5.2.2) sind die zu dieser Wahl vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder nicht befangen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 GemO). Entsprechendes gilt für die Wahl der Beisitzer für den Kreiswahlausschuss (§ 12 Absatz 2 Satz 2 KomWG, § 14 Absatz 3 Satz 2 LKrO) und den Verbandswahlausschuss (§ 51 Absatz 1 Satz 3 KomWG, § 13 Absatz 1 Satz 2 GVRS in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO). Dagegen kann der Bürgermeister die Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen nicht nur aus den Wahlberechtigten, sondern auch aus den Gemeindebediensteten, die nicht wahlberechtigt sein müssen, berufen (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG). In den Gemeinden, in denen auch die Regionalversammlung zu wählen ist, können Unionsbürger somit nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Sie können

in diesen Gemeinden aber in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sie Gemeindebedienstete sind.

- 5.2.4 Räumliche Wahleinheiten sind bei der Europawahl die Stadt- und Landkreise. Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Europawahl führt der vom Innenministerium ernannte Kreiswahlleiter (siehe hierzu Bekanntmachung des Innenministeriums im Staatsanzeiger vom 22. September 2023, S. 33, 34 gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BWG und § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz sowie die Erste Änderungsbekanntmachung des Innenministeriums im Staatsanzeiger vom 26. Januar 2024, S. 30 gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BWG und § 2 Absatz 1 BWG/EuWGZustVO). Das um die jeweiligen Geschäftsstellen und die weiteren Telekommunikationsanschlüsse ergänzte jeweils aktuelle Verzeichnis der Kreis- und Stadtwahlleiter ist in das [Internetangebot des Innenministeriums zur Europawahl 2024](#) eingestellt.

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen führt der Landrat, soweit er nicht verhindert ist (§ 12 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Bezüglich einer Verhinderung gelten die Regelungen für den Bürgermeister entsprechend (§ 12 Absatz 3 Satz 1 KomWG; siehe Nummer 5.2.2). Personenidentität im Vorsitz der beiden Ausschüsse (siehe Nummer 5.2.8) besteht demnach immer dann, wenn der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und er für den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen nicht verhindert ist. Ist der Landrat Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahl der Regionalversammlung, kann er nicht Vorsitzender des für die jeweilige Wahl zuständigen Kreiswahlausschusses sein. Für diesen Fall sowie bei einer sonstigen Verhinderung des Landrats gelten die Regelungen für den Bürgermeister entsprechend (§ 12 Absatz 3 Satz 1 KomWG, siehe Nummer 5.2.2).

Ist der Landrat als Vorsitzender im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen verhindert, so kann Personenidentität im Vorsitz beider Ausschüsse dann erreicht werden, wenn eine andere Person als der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und diese Person vom Kreistag zugleich als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen gewählt wird. Diese Identität ist auch dann gewährleistet, wenn der Erste Landesbeamte zum Kreiswahlleiter ernannt worden

ist und dieser den Landrat bei dessen sonstiger Verhinderung im Vorsitz des Kreiswahlausschusses vertritt.

- 5.2.5 Die Zuständigkeiten des Kreiswahlausschusses und des Gemeindewahlausschusses bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl ergeben sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 KomWG sowie § 46 KomWO. Der Kreiswahlausschuss kann weder eigene Aufgaben auf den Gemeindewahlausschuss einer Gemeinde des Wahlkreises übertragen, noch Aufgaben des Gemeindewahlausschusses an sich ziehen.
- 5.2.6 Dem Gemeindewahlausschuss können zugleich in Personalunion die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden; in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnehmen und auch das Briefwahlergebnis feststellen (§ 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 KomWG). Da die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu Mitgliedern in Wahlorganen für die Europawahl berufen werden können, bietet es sich insbesondere in den Fällen, in denen dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden, an, die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses auch zu Mitgliedern des entsprechenden Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl zu berufen (siehe Nummer 5.2.1). Für beide Gremien ist dies allerdings nicht möglich, da bei der Europawahl der Wahlvorstand die Aufgaben des Briefwahlvorstands weder gleichzeitig noch zeitlich hintereinander wahrnehmen kann.

Bei der Bildung dieser personenidentisch besetzten Organe ist zu beachten, dass der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist und die übrigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vom Gemeinderat zu wählen sind (siehe Nummern 5.2.2 und 5.2.3); dagegen erfolgt die Ernennung und Berufung aller Mitglieder des Wahlvorstands und Briefwahlvorstands für die Europawahl durch den Bürgermeister. Zweckmäßigerweise wird in diesen Fällen die Ernennung und Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands für die Europawahl erst nach der Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vorgenommen. Dabei sind auch weitere Unterschiede in der Zu-

sammensetzung dieser Organe zu berücksichtigen. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzern, für die in entsprechender Anzahl auch eine Stellvertretung zu bestellen ist (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Die mit der Schriftführung im Gemeindewahlausschuss beauftragte Person (§ 11 Absatz 4 KomWG) muss nicht zwingend Mitglied dieses Wahlorgans sein. Dagegen müssen für den Wahlvorstand und den Briefwahlvorstand für die Europawahl neben dem Wahlvorsteher und der Stellvertretung weitere drei bis sieben Beisitzer berufen werden (§ 5 Absatz 3 EuWG); die mit der Schriftführung und deren Stellvertretung beauftragten Personen werden aus den Beisitzern bestellt (§ 6 Absatz 4 EuWO). Die mit der Schriftführung im Gemeindewahlausschuss beauftragte Person kann somit nur dann zugleich mit der Schriftführung im Wahlvorstand für die Europawahl beauftragt werden, wenn sie zum Beisitzer für den Wahlvorstand der Europawahl berufen wird. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Schriftführung. Im Übrigen kann die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die personenidentische Besetzung des Briefwahlvorstands für die Europawahl mit Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses auch nur einzelne Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstands für die Europawahl berufen und dieses Organ darüber hinaus mit anderen Wahlberechtigten besetzen, weil die Tätigkeiten des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die des Briefwahlvorstands für die Europawahl nicht zeitlich übereinstimmend verlaufen.

- 5.2.7 Nach den §§ 6 und 7 EuWO sollen die Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt bzw. berufen werden. Die Beisitzer des Wahlvorstands sollen hierbei nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Es bestehen aber bei personenidentischer Bildung dieser Organe für die Europawahl und die Kommunalwahlen keine Bedenken, wenn in Ausnahmefällen Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl aus den in der Gemeinde nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten berufen werden (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG), die aber in einer anderen Gemeinde für die Europawahl wahlberechtigt sein müssen.

Werden bei der Europawahl auf Anordnung des Kreiswahlleiters Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden eingesetzt, beruft die mit der Durchfüh-

rung der Ergebnisermittlung der Briefwahl betraute Gemeinde deren Mitglieder (§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 9. Januar 2024 (BWG/EuWGZustVO). Nachdem nach der vor Inkrafttreten der vorstehend genannten BWG/EuWGZustVO am 13. Januar 2024 geltenden Rechtslage für die Berufung der Mitglieder von für mehrere Gemeinden eingesetzten Briefwahlvorstände das Landratsamt zuständig war (vgl. § 1 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz vom 12. März 1984 (GBl. S. 186)), ist eine ggf. bereits erfolgte Berufung aufzuheben und durch die jetzt zuständige Gemeinde erneut durchzuführen.

- 5.2.8 Wahlorgane für die Kommunalwahlen und die Europawahl sind auch bei personengleicher Besetzung stets rechtlich selbständige Organe. Die materiellen Voraussetzungen und die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Europawahlrecht und dem Kommunalwahlrecht müssen beachtet werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Beisitzer für die Wahlausschüsse der Europawahl die in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmzahlen der Wahlvorschlagsberechtigten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in der Regel angemessen berücksichtigt werden sollen (§ 4 Absatz 2 EuWO). Die Beisitzer im Wahlausschuss für die Europawahl sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 EuWO).
- 5.2.9 Die Zahl der Beisitzer der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen ist nach oben nicht begrenzt (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWG). Bei Bedarf können nun auch weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers und des Schriftführers bestellt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 5 KomWG). Damit wird eine wechselnde Besetzung der Wahlvorstände am Wahltag und für die Fortsetzung der Wahlergebnisermittlung am Montag nach der Wahl und ggf. an weiteren Tagen ermöglicht. Für die Stellvertreter des Wahlvorstehers ist vom Bürgermeister, für die Stellvertreter des Schriftführers vom Wahlvorsteher eine Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- 5.2.10 Bei der Tätigkeit der Wahlorgane muss die Beschlussfähigkeit bezogen auf das jeweilige Organ für die jeweilige Wahl vorliegen. Der Wahlvorstand ist während der Wahlhandlung sowohl bei der Kommunalwahl als auch bei

der Europawahl beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie ein weiterer Beisitzer anwesend sind (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KomWG, § 6 Absatz 9 Satz 1 EuWO). Bei der Kommunalwahl gilt dasselbe auch bei Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, während hier bei der Europawahl drei weitere Beisitzer anwesend sein müssen.

Nimmt der Gemeindewahlausschuss Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands wahr, richtet sich die Beschlussfähigkeit nach den für ihn geltenden Vorschriften des § 11 Absatz 3 KomWG.

- 5.2.11 Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 22 Absatz 3 KomWO, § 7 Nummer 1 EuWO). An dieser Sollgröße hat sich durch das Sonderverfahren bei weniger als 30 Wählern (siehe Nummer 17.2) nichts geändert. Wird die Zahl von 50 Wahlbriefen bei den Kommunalwahlen voraussichtlich erreicht, so ist es dem Bürgermeister freigestellt, ob ein Briefwahlvorstand gebildet, die Aufgaben eines Briefwahlvorstands dem Gemeindewahlausschuss übertragen oder ein Wahlvorstand bestimmt wird, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Auch Kombinationen dieser Möglichkeiten sind zulässig. Wird die Zahl voraussichtlich nicht erreicht, kann die Feststellung des Briefwahlergebnisses nur einem Wahlvorstand, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt, übertragen werden. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann der Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk ermittelt, dann nicht übernehmen, wenn die Zahl von 50 Wahlbriefen voraussichtlich nicht erreicht wird; in diesem Fall kann der Gemeindewahlausschuss nur über die Zulassung der Wahlbriefe entscheiden (§ 42 Absatz 1 KomWO) und die Wahlergebnisermittlung muss durch einen Wahlvorstand nach § 42 Absatz 2 und 3 KomWO erfolgen.

Werden bei den Kommunalwahlen für die einzelnen Wahlen jeweils besondere Stimmzettelumschläge verwendet, kann der Bürgermeister auch verschiedene Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses der einzelnen Wahlen betrauen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 KomWG). Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann wegen des gemeinsamen Wahlscheins bei den Kommunalwahlen jedoch nur ein Wahlorgan beauftragt werden (§ 51 Absatz 1 KomWO).

- 5.2.12 Personen, die auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats aufgeführt sind, können zwar nicht Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen ihrer Ortschaft sein; sie dürfen aber in den Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand einer anderen Ortschaft berufen werden. Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1 Satz 3 KomWG). Diese Hinderungsgründe sind abschließend.
- 5.2.13 Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), welche die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, können bei der Europawahl ebenso wie wahlberechtigte Deutsche Mitglied eines Wahlorgans sein, auch wenn sie von ihrem Antrags- und Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen.
- 5.2.14 § 14 Absatz 5 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BWG ermächtigen die Gemeinden, bei den Kommunalwahlen und der Europawahl personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten auch für künftige Wahlen verarbeitet werden (dauerhafte Wahlhelferdateien). Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Die Pflicht zur Meldung von öffentlichen Bediensteten durch die Behörden nach § 14 Absatz 6 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 BWG soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnorts melden. Sie werden zudem gebeten, Anfragen der Kommunen nach Mitteilung in Frage kommender Bediensteter zeitnah nachzukommen. Die Übermittlung der in § 14 Absatz 6 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 BWG genannten personenbezogenen Daten der Bediensteten kann nicht unter

Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken verweigert werden. Die betroffenen Bediensteten sind über die übermittelten Daten und die Empfänger zu benachrichtigen.

5.2.15 Beamte, die als Mitglieder eines Wahlgorgans oder als Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, haben dies ihrem Dienstvorgesetzten so zeitig anzuzeigen, dass für Stellvertretung gesorgt werden kann. Die Wahrnehmung solcher Pflichten gilt als notwendig und ist gegenüber dienstlichen Gründen vorrangig. Sonderurlaub ist nicht erforderlich. Die notwendige Abwesenheit vom Dienst wird nach Maßgabe der Vorschriften über den Sonderurlaub auf die Arbeitszeit angerechnet (vgl. I. Nr. 41.5 und II. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften – BeamtVwV). Tarifbeschäftigte des Landes werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Absatz 2 TV-L für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlgorgan ergibt sich aus § 15 GemO, § 11 LKrO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 11 BWG. Es wird gebeten, diese Regelungen großzügig zu handhaben und den betroffenen Bediensteten für den ersten Werktag nach der Wahl, ggf. auch darüber hinausgehend, wenn dies zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen erforderlich ist, die notwendige Abwesenheit zu gestatten.

5.2.16 Die Mitglieder der Wahlgorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 15 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Es wird empfohlen, gegenüber den Hilfskräften der Wahlgorgane für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, die für die Öffentlichkeit erkennbar bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, darauf hinzuwirken, dass diese ihr Gesicht ebenfalls nicht verhüllen.

Mit Blick auf den Infektionsschutz sind § 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 BWG sowie § 15 Absatz 2 Satz 2 KomWG dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlgorgane geschaffen wurde, nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen bezieht, die erkennbar aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden.

5.2.17 Das Erfrischungsgeld beträgt bei der Europawahl für den Vorsitzenden der Wahlausschüsse je Sitzung oder den Vorsitzenden der Wahlvorstände für den Wahltag 35 Euro, für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 25 Euro (§ 10 Absatz 2 EuWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die in der Europawahlordnung vorgesehenen Beträge anerkannt werden (siehe Abschnitt V).

5.3 *Wahlräume*

5.3.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe die [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 4), vgl. Nummer 7.4.1, sowie die weiteren unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlhelfer/barrierefreies-waehlen-gemeinden.html> abrufbaren Informationen zum Thema Barrierefreiheit oder auch beispielsweise Erwartung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages in BT-Drs. 17/3100, Seite 41,46, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/031/1703100.pdf> oder Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/5200, Anlage 22, S. 129, 131, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/052/1905200.pdf>). Fehlende Barrierefreiheit ist regelmäßig Gegenstand von Wahlprüfungsbeschwerden. Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomWO, § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 EuWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe Nummer 7.4.1).

5.3.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (BT-Drs. 17/11088, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/110/1711088.pdf>), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierte Wahl-

geheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Dazu hat der Verordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Nach § 23 Absatz 2 KomWO und § 43 Absatz 1 Satz 1 EuWO müssen Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (s. Schreiber, Bundeswahlgesetz-Kommentar, 11. Auflage, § 33 Rn. 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Soweit verfügbar, sollten vorrangig Wahlräume ohne Videoüberwachungstechnik genutzt, andernfalls – wie oben ausgeführt – diese vollständig abgedeckt werden.

- 5.3.3 Die Kommunalwahlen und die Europawahl können auch dann in demselben Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden (§ 51h Absatz 1 KomWO). Dabei ist zu bestimmen, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt (§ 39 Absatz 2 Satz 3 EuWO). Für Wahlberechtigte mit Wahlscheinen können keine Sonderwahlräume geschaffen werden; auf die Bestimmungen über die Sonderwahlbezirke (§ 2 Absatz 3, § 33 KomWO, §§ 13 und 54 EuWO) und die beweglichen Wahlvorstände (§ 34 KomWO, §§ 8 und 55 bis 57 EuWO) wird hingewiesen.

5.4 *Unterrichtung der Wahlhelfer*

Nach hiesigen sowie nach Erfahrungen der Bundeswahlleiterin bestehen z.T. unvollständige Kenntnisse bei den Wahlvorständen über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der Europawahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Möglichkeit der Wahl mit

Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Land- oder Stadtkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler nicht unerheblich zugenommen hat. Ebenso sollte besonders darauf hingewiesen werden, wie zu verfahren ist, wenn bis zum Ende der Wahlhandlung in einem (Urnen-)Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (siehe Nummer 17.2). Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands sowie der Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson (siehe Nummer 13.4) hingewiesen werden (§ 6 Absatz 5 EuWO, siehe z. B. auch BT-Drs. 16/9253, Seite 7, rechte Spalte, letzter Absatz, sowie Seite 2, rechte Spalte, 5. Absatz, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/092/1609253.pdf>, BT-Drs. 16/536, Seite 2, linke Spalte, 3. Absatz und Seite 3, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/005/1600536.pdf>). Wegen der Unterrichtung der Wahlhelfer zur Thematik Stimmzettel-/umschläge für die Europawahl in Umschlägen für die Kommunalwahlen wird auf Nummer 17.7 hingewiesen.

Hinsichtlich des Schulungsangebots für Wahlvorstände und Wahlhelfer zur Europawahl wird auf das Internetangebot der Bundeswahlleiterin zur Europawahl 2019 verwiesen (<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-wahlhelfer.html>), dort sind auch Informationsvideos für Wahlhelfer eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die dort enthaltene Information, dass das Wahlehenamt ab 65 Jahren ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden könne, für die Europawahl 2024 nicht mehr zutreffend ist (vgl. Nummer 2.2.6). Sobald eine entsprechende Aktualisierung der Informationen für die Europawahl 2024 erfolgt, ergeht eine gesonderte Information über die Stadt- und Kreiswahlleitungen an die Gemeinden.

6 Wahlrecht, Wählbarkeit

6.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen

6.1.1 Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit gelten bei den Kommunalwahlen insbesondere die §§ 12, 14, 28 und 69 Absatz 1 Satz 4 GemO, die §§ 10 und 23 LKrO und die §§ 9 und 10 GVRS. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne der §§ 21 und 22 BMG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

maßgeblich. Wohnungen im Ausland bleiben bei der Bestimmung der Hauptwohnung nach § 12 Absatz 2 GemO, § 10 Absatz 2 LKrO und § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVRS) unberücksichtigt und werden auch melde-rechtlich nicht erfasst (§ 21 Absatz 1 BMG).

- 6.1.2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht) bei Kommunalwahlen besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Damit ist auch das Recht verbunden, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach §§ 8 und 9 KomWG mitzuwirken. Für die Mitwirkung bei der Wahl der Bewerber ist das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, für die Mitwirkung bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KomWG) und für die Wählbarkeit das Alter am Wahltag maßgebend. Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen ist das Alter am Tag der Unterzeichnung maßgebend (§ 8 Absatz 1 Satz 1 KomWG).

Für die Kandidatur und die Wahl minderjähriger Bewerber bestehen keine wahlrechtlichen Besonderheiten. Einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf es weder für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag noch für die (rechtlich ohnehin nicht erforderliche) Annahme des Mandats.

- 6.1.3 Bei unechter Teilortswahl ist neben der Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Mindestwohndauer in dem Wohnbezirk nicht erforderlich. Um bei unechter Teilortswahl wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist nicht nur die Hauptwohnung maßgebend, die Wählbarkeit besteht auch in jedem Wohnbezirk, in dem eine Nebenwohnung besteht.
- 6.1.4 Bei der Wahl des Ortschaftsrats sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde wahlberechtigt und wählbar. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde gilt dies nur für die Ortschaft, in der die Hauptwohnung liegt. Es genügt für die Wählbarkeit die Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde, daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft nicht erforderlich. Um für den Ortschaftsrat wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in der Ortschaft wohnen.

6.1.5 Bei der Wahl des Kreistags und der Wahl der Regionalversammlung ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eine Mindestwohndauer mit Hauptwohnung von drei Monaten im Gebiet des Landkreises bzw. im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart erforderlich; die Mindestwohndauer bezieht sich auf den Wahltag. Bei der Kreistagswahl ist es nicht erforderlich, dass der Bewerber in dem Wahlkreis, für den die Kandidatur erfolgt, wohnt. Bei der Wahl der Regionalversammlung muss der Bewerber dagegen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein (§ 8 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 GVRS).

6.1.6 Personen, die als Rückkehrer in das jeweilige Wahlgebiet wahlberechtigt sind (§ 12 Absatz 1 Satz 2 GemO, § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO, § 9 Absatz 1 Satz 4 GVRS), werden ohne Mindestwohndauer mit der Rückkehr wahlberechtigt. Sie sind bei Vorliegen der zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch grundsätzlich wählbar. In einen Wahlvorschlag können sie jedoch nur aufgenommen werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge in das Wahlgebiet zurückgekehrt sind.

6.1.7 Wahlberechtigt und wählbar sind nun auch Personen ohne Wohnung, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, in keiner anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und die übrigen Wahlrechts- und Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§ 14 Absatz 3 GemO, § 10 Absatz 7 LKrO, § 9 Absatz 4 GVRS). Die Mindestaufenthaltsdauer bezieht sich auf den Wahltag. Soweit die Voraussetzungen auf das Wohnen in einem Wohnbezirk oder in einer Ortschaft abstellen (Nummern 6.1.3 und 6.1.4), kommt es bei diesen Wahlberechtigten auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Wohnbezirk oder in der Ortschaft an. Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts siehe Nummer 7.2.8.

6.2 *Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl*

6.2.1 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind nach § 6 Absatz 1 und 2 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, wozu insbesondere das Innehaben einer Wohnung bzw. der sonstige gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet der Europäischen Union am Wahltag seit mindestens drei Monaten gehört. Auf das Wahlalter ab 16

Jahren wird besonders hingewiesen, nachdem bei der letzten Europawahl im Jahr 2019 das Wahlalter noch bei 18 Jahren lag.

- 6.2.2 Die folgenden Ausführungen zur Wahlberechtigung von Spätaussiedlern und den in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen können auch heute noch von Relevanz sein, weil die erteilten Aufnahmebescheide grundsätzlich unbefristet gültig sind und auch heute noch zur Einreise genutzt werden können.

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung). Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen wahlrechtlich als Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG und damit der Wahlberechtigung

- a) bei Spätaussiedlern:
 - die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG oder
 - – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:
 - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
 - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und
 - aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
 - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder

- – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
- die Unterlagen nach vorstehendem Doppelbuchst. aa) und
 - ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.
- Die Ehedauer vor Verlassen der Ansiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht wahlberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG bzw. eine Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

6.2.3 Deutsche, die nach dem 31. Dezember 1999 auf ihren Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, verlieren nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und sind damit nicht wahlberechtigt. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland. Des Weiteren gilt dies unabhängig davon, ob die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch Einbürgerung, kraft Gesetzes durch Aussiedler oder Spätaussiedler oder auf andere Weise erworben war. Betroffen waren in der Vergangenheit insbesondere Personen türkischer Herkunft, die im Anschluss an die Einbürgerung in den deutschen Staatenverband ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder zurückerworben haben. Das Melderegister kann bei der Staatsangehörigkeit unrichtige Eintragungen auch bei sonstigen Deutschen enthalten, die ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder ihres früheren Heimatstaates erhalten haben. Hinsichtlich der Bereinigung der Melderegister bleibt es bei der im Schreiben des Innenministeriums vom 9. November 2005, Az.: 5-1112.1/21 an die Regierungspräsidien (die die Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterrichtet haben) dargestellten Vorgehensweise. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind zwischenzeitlich aufgrund der Föderalismusreform in das Bundesmeldegesetz überführt worden.

Hinweis: Aufgrund des sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts könnte die Regelung des § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz entfallen. Sollte sich aus diesem Umstand heraus eine geänderte Rechtslage für die Europawahl am 9. Juni 2024 ergeben, erhalten die Kreis- und Stadtwahlleitungen und über diese auch die Städte und Gemeinden gesonderte Hinweise.

6.2.4 Bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen sind unter anderem auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG bei der Europawahl wahlberechtigt, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen oder außereuropäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

und Satz 2 EuWG), auch wenn sie sich früher nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Für die Bestimmung der Dreimonatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

Zur Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG). Für die Bestimmung der Dreimonatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl EU-Mitgliedstaat ist.

Zu den zurzeit insgesamt 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen neben der Bundesrepublik Deutschland die aus der Anlage 1 zu diesen Hinweisen ersichtlichen Mitgliedsstaaten.

6.2.5 Bei der Europawahl wahlberechtigt sind auch Deutsche, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet sind, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BWG).

Auf die beigefügte Anlage 2 Wahlberechtigung der außerhalb der EU lebenden Deutschen (nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Absatz 2 Nummer 2 BWG), die auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin zur Europawahl unter [Deutsche im](#)

[Ausland](#) (dort aber noch mit Wahlberechtigung 18 Jahre) abrufbar sind, wird hingewiesen.

6.3 *Ausschluss vom Wahlrecht*

Bei den Kommunalwahlen ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (§ 14 Absatz 2 GemO, § 10 Absatz 4 LKrO, § 9 Absatz 2 GVRS).

Bei der Europawahl ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder wer als Unionsbürger in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt (§ 6a EuWG).

6.4 *Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger*

6.4.1 Nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Zur Feststellung des Unionsbürgerstatus der Inhaber von Pässen bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ergehen gesonderte Hinweise über die Stadt- und Kreiswahlleitungen an die Gemeinden.

6.4.2 *Bei Kommunalwahlen*

Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgern gelten generell die für die wahlberechtigten Deutschen maßgeblichen Bestimmungen. Bei Unionsbürgern ist ergänzend zu beachten:

- Unionsbürger sind nur bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl, jedoch nicht bei der Wahl der Regionalversammlung wahlberechtigt und wählbar. Der Verband Region Stuttgart ist keine lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat,

dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 368 vom 31. Dezember 1994, S. 38).

- Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates verlieren die Unionsbürger das Bürgerrecht und den Status als wahlberechtigte Kreiseinwohner, wenn sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beibehalten oder erwerben.
- Unionsbürger unterliegen beim aktiven Wahlrecht allein den Wahlausschlussgründen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen des Landes (Nummer 6.3); Wahlausschlussgründe in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bleiben unberücksichtigt.
- Auch hinsichtlich der Wählbarkeit gelten für Unionsbürger die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen. Allerdings sind Unionsbürger auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 28 Absatz 2 Satz 2 GemO, § 23 Absatz 2 Satz 2 LKrO). Unionsbürger müssen deshalb als Bewerber bei den Kommunalwahlen eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 8 Absatz 2 KomWG).

6.4.3 *Bei der Europawahl*

- 6.4.3.1 Unionsbürger sind wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Absatz 3 EuWG). Vgl. Nummer 6.4.1 zur Feststellung des Unionsbürgerstatus. Die Wählbarkeit von Unionsbürgern richtet sich nach § 6b Absatz 2 und 4 EuWG.

- 6.4.3.2 Hier lebende Unionsbürger können von ihrem Wahlrecht entweder im Herkunfts-Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland (Wohnsitz-Mitgliedstaat) Gebrauch machen.
- 6.4.3.3 Die Bescheinigung der Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland für Unionsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahl bewerben, stellt die zuständige deutsche Gemeinde aus (Anlage 16A EuWO). Darüber hinaus hat der Wahlbewerber bei der Einreichung des Wahlvorschlags der Bundeswahlleiterin gegenüber an Eides statt zu versichern, dass er u. a. von der Wählbarkeit in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat nicht ausgeschlossen ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG, Anlage 16B EuWO). Die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 EuWO darf nur für deutsche Wahlbewerber ausgestellt werden.

7 Wählerverzeichnis

7.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- 7.1.1 Für alle Kommunalwahlen sowie die Wahl der Regionalversammlung wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt (§ 37 Absatz 2 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 3 KomWG). Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl verbunden werden (§ 51d Absatz 1 KomWO).

Ist eine Person für einzelne Wahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der betreffenden Spalte für den Stimmabgabevermerk ein Sperrvermerk einzutragen (§ 50 Absatz 3 Satz 1, § 51d Absatz 1 Satz 2 KomWO). Dieser Sperrvermerk kann durch Eintragung des Buchstabens "N" (für "Nicht wahlberechtigt"), durch Streichung ("----") in der betreffenden Spalte oder auf sonst eindeutige Weise erfolgen.

- 7.1.2 Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten eingetragen, die in der Gemeinde am 42. Tag vor der Wahl, also am 28. April 2024, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§ 51d Absatz 3 KomWO, § 15 Absatz 1 EuWO) und an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind. Bei der Berechnung der

Dreimonatsfrist für die Mindestwohndauer ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 12 Absatz 4 GemO, § 10 Absatz 6 LKrO, § 9 Absatz 1 Satz 5 GVRS, § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 BWG).

In das Wählerverzeichnis sind somit von Amts wegen für die Kommunalwahlen alle Personen einzutragen, die spätestens am 9. März 2024 in das jeweilige Wahlgebiet zugezogen sind, wenn sie die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für die Europawahl für Personen, die spätestens am 9. März 2024 in die Gemeinde zugezogen sind oder später, nachdem sie spätestens am 9. März 2024 ihren Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Union begründet hatten.

- 7.1.3 Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung vom 29. April bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) nur die Möglichkeit, am Zuzugsort bzw. am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Die Regelungen des § 15 Absatz 3 bis 5 EuWO und § 3a KomWO (Umzug und Neuanmeldung) und § 17 Absatz 6 EuWO und § 3 Absatz 2 KomWO (sog. Rückkehrer, vgl. dazu neue Anlage 1 EuWO) gehen den Bestimmungen über die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 22 Absatz 2 EuWO, § 7 Absatz 2 KomWO) vor; auf die einschlägigen Belehrungs-, Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die ihre Wahlberechtigung verlieren.

Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf nach dem 19. Mai 2024 nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrundeliegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung schon vorher erfolgt ist. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 24 EuWO, § 9 KomWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen. Zum Fristende 19. Mai 2024 (Pfingstsonntag) vgl. Nummer 19.2.

7.1.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Absatz 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 17b Absatz 1 EuWO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Wegzug ins Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen ist (§ 17b Absatz 1 Satz 2 EuWO). Anträge von Unionsbürgern, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, gelten für alle künftigen Europawahlen (§ 17b Absatz 2 Satz 4 EuWO), weshalb in diesen Fällen keine Amtseintragung erfolgt. Die Gemeinde hat sowohl bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen als auch der Eintragung auf Antrag der Bundeswahlleiterin eine elektronische Datei in einem den Mitgliedstaaten von der europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen über den Unionsbürger zu übermitteln. Sofern dies nicht möglich ist, ist das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B EuWO zu übersenden (§ 17b Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17a Absatz 5 Satz 3 EuWO).

Ist die Mitteilung über die Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2B EuWO an die Bundeswahlleiterin bereits erfolgt und stellt der Unionsbürger (bis zum 19. Mai 2024) den Antrag, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, wird gebeten, die Bundeswahlleiterin gesondert und formlos über die Streichung dieses Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis zu informieren. Dies stellt sicher, dass der Unionsbürger in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat wählen kann.

7.2 *Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag*

7.2.1 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Absatz 2 und 4, § 3a Absatz 1 und § 3b Absatz 1 KomWO bzw. § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 2 EuWO muss spätestens bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl; zum Pfingstsonntag als Fristende vgl. Nummer 19.2) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein. Ab dem 20. Mai 2024 (20. Tag vor der

Wahl) können Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder Berichtigungsantrag vorgenommen werden (§§ 6 und 7 KomWO, §§ 21 und 22 EuWO).

- 7.2.2 Personen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 GemO, § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO oder § 9 Absatz 1 Satz 4 GVRS durch Rückkehr in das Wahlgebiet nach dem 9. März 2024 für die Kommunalwahlen wahlberechtigt sind (siehe Nummer 6.1.6), sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 3 Absatz 2 KomWO). Es wird empfohlen, diese Personen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass sie nur auf rechtzeitigen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, bzw. dass sie bei einer Rückkehr nach Ablauf der Antragsfrist einen Wahlschein beantragen müssen, um das Wahlrecht ausüben zu können. Der Hinweis kann dadurch erfolgen, dass dem Anmeldeformular ein entsprechendes Merkblatt beigefügt wird oder dieses Merkblatt deutlich sichtbar im Einwohnermeldeamt ausgelegt wird und die in Frage kommenden Personen im Einwohnermeldeamt darauf hingewiesen werden. Es kann auch ein gesonderter Hinweis über die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts für diese Personen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde erfolgen.

Kehren Wahlberechtigte bis zum 19. Mai 2024 in eine Gemeinde des Wahlgebiets zurück und beantragen sie dort die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, muss sich der Bürgermeister bei dem für die bisherige Wohnung zuständigen Bürgermeisteramt vergewissern, ob diese Personen dort im Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Die von der Rückkehrregelung betroffenen Wahlberechtigten sollten bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder auf Erteilung eines Wahlscheines darauf hingewiesen werden, dass eine Person sich nach §§ 107a und 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, die unbefugt wählt oder die ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt hat.

- 7.2.3 Verlegen Wahlberechtigte, die für die Kreistagswahl oder die Wahl der Regionalversammlung wahlberechtigt und im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre (Haupt-)Wohnung in eine andere Gemeinde des Wahlgebiets und melden sie sich bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, werden sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen (§ 3a Absatz 1

KomWO). Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuzugsgemeinde zum gleichen oder einem anderen Wahlkreis gehört wie die Fortzugsgemeinde. Auf Nummer 7.1.3 wird verwiesen.

7.2.4 Im Ausland lebende Deutsche werden für die Europawahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 16 EuWO zuständigen Gemeinde eingetragen; dies gilt auch für Deutsche, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben. Sie erhalten nach § 17 Absatz 5 EuWO Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung (Anlage 2 EuWO - Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag für im Ausland lebende Deutsche - und noch Anlage 2 EuWO - Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche -) bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei der Bundeswahlleiterin und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im [Internetangebot der Bundeswahlleiterin](#) als Download (PDF-Datei) erhältlich. Das am PC ausgefüllte Formular muss jedoch vollständig ausgedruckt und persönlich und handschriftlich unterschrieben werden. Eine Übermittlung an die zuständige Heimatgemeinde als E-Mail ist nicht zulässig. Für die Bearbeitung der ausgefüllten Antragsformulare (Eintragung in das Wählerverzeichnis) sind die Gemeinden nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 EuWO zuständig, denen die Anträge bis spätestens 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl, zum Pfingstsonntag als Fristende vgl. Nummer 19.2) vorliegen müssen (§ 17 Absatz 1 EuWO). Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig.

7.2.5 Die nach § 26 BMG von der Meldepflicht befreiten Personen, die hier leben und die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen und die Kreistagswahl einzutragen (§ 3 Absatz 4 KomWO). Dies gilt insbesondere für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörige sowie für Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen. Dem Antrag sind die in § 3 Absatz 4 KomWO genannten Nachweise anzuschließen.

Sind nach § 26 BMG von der Meldepflicht befreite Unionsbürger am Stichtag (siehe Nummer 7.1.2) tatsächlich im Melderegister eingetragen, ist kein

Antrag erforderlich; sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

7.2.6 Bestehen Zweifel am Wahlrecht eines Unionsbürgers, kann verlangt werden, dass diese Person eine eidesstattliche Versicherung über ihre Staatsangehörigkeit abgibt und einen gültigen Identitätsausweis vorlegt (§ 3 Absatz 3 KomWO). Als Identitätsausweis können insbesondere der Pass oder amtliche Personalausweis oder ein nach § 3 der Aufenthaltsverordnung zugelassener Passersatz anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Unionsbürger, die von der Rückkehrregelung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 GemO oder § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO betroffen sind.

7.2.7 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17b EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Im Übrigen sind sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 17a EuWO). Diese Angaben sind an Eides statt zu versichern (§ 17 Absatz 5 EuWO). Der Antrag ist spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 19. Mai 2024, bei der Gemeinde zu stellen, in der der Unionsbürger wohnt (§ 17a Absatz 2 und 3 EuWO). Auch hier sind die Antragsformulare ([Anlage 2A EuWO – Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl/noch Anlage 2A EuWO – Merkblatt zu dem Antrag für Unionsbürgerinnen und -bürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis](#) oder [Anlage 2C EuWO – Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden/noch Anlage 2C EuWO – Merkblatt zu dem Antrag für Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden](#)) als Download (PDF-Dateien) in das [Internetangebot der Bundeswahlleiterin](#) eingestellt.

Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ist der Antrag an die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 17a Absatz 3 Nummer 1 EuWO) zu richten. Im Falle des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts ist die Gemeinde zuständig, bei der der Antrag gestellt wird (§ 17a Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Für den Informationsaustausch gilt Nummer 7.1.4.

7.2.8 Personen ohne Wohnung, die aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Wahlgebiet nach § 14 Absatz 3 GemO, § 10 Absatz 7 LKrO oder § 9 Absatz 4 GVRS wahlberechtigt sind (siehe Nummer 6.1.7), sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 3b Absatz 1 KomWO). Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann nur in einer Gemeinde beantragt werden und zwar in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Antragsteller gewöhnlich aufhält. Nur wer sich weniger als drei Monate in der Gemeinde oder abwechselnd in verschiedenen Gemeinden, jedoch seit mindestens drei Monaten im gleichen Landkreis oder im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart gewöhnlich aufhält, kann in einer beliebigen Gemeinde des Wahlgebiets die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.

Neben Namen und Geburtstag soll im Antrag eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden (§ 3b Absatz 1 Satz 4 KomWO), damit dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung bzw. die Ablehnung des Antrags übersandt werden kann. Will oder kann der Antragsteller keine Erreichbarkeitsanschrift angeben, rechtfertigt dies die Ablehnung des Antrags nicht.

Für die Erklärung des Wahlberechtigten nach § 3b Absatz 1 Satz 5 KomWO ist eine Versicherung an Eides statt nicht erforderlich. Er sollte bei Stellung des Antrags darauf hingewiesen werden, dass eine Person sich nach §§ 107a und 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, die unbefugt wählt oder die ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt hat.

An den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 3b Absatz 1 Satz 6 KomWO) sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es genügt auch eine formlose Bestätigung einer Dienststelle, einer sozialen Einrichtung oder anderer Personen, die in regelmäßigem Kontakt mit dem Wahlberechtigten sind oder auf andere Weise bestätigen können, dass er sich regelmäßig im Wahlgebiet aufhält. Nur eine Erklärung des Antragstellers zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt reicht jedoch nicht aus.

7.2.9 Wie bereits bisher gilt bei der Europawahl, dass Wahlberechtigte, die keinen Wohnsitz, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten haben, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (vgl. 15 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 17 EuWO).

7.3 *Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung*

- 7.3.1 Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 20. bis 24. Mai 2024, mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 6 Absatz 2 KomWG, § 5 Absatz 2 KomWO, § 4 EuWG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 20 Absatz 1 EuWO). Da der Pfingstmontag, 20. Mai 2024 (20. Tag vor der Wahl) kein Werktag ist, folglich das Wählerverzeichnis nicht zur Einsichtnahme bereitgehalten werden muss, verkürzt sich die Einsichtsfrist um einen Tag. Wahlberechtigte, die Daten von anderen eingetragenen Personen einsehen wollen, müssen zuvor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen. Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG besteht. Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass der Tag der Geburt während der Auslegungsfrist im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist.
- 7.3.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, können die Mängel (z. B. bei Tod des Wahlberechtigten, Wegzug, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 7 Absatz 4 KomWO, § 22 Absatz 2 und 4 EuWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die Antragsfrist (siehe Nummer 7.2.1) versäumt haben oder sonstige Voraussetzungen für die Eintragung (siehe Nummern 7.2.2 bis 7.2.9) nicht erfüllen. Für Personen, die bei den Kommunalwahlen aufgrund der Rückkehrregelung (Nummer 7.2.2), als von der Meldepflicht befreite Unionsbürger (Nummer 7.2.5) oder aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Nummer 7.2.8) wahlberechtigt sind, kommt ab dem 20. Mai 2024 nur noch die Beantragung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KomWO in Betracht; sie sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- 7.3.3. Ziehen Wahlberechtigte innerhalb der Gemeinde um, erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nur, wenn in der Gemeinde eine Ortschaftsratswahl stattfindet und der Wahlberechtigte aufgrund der Verlegung seiner (Haupt-)Wohnung für eine Ortschaftsratswahl oder eine andere Ortschaftsratswahl als bisher wahlberechtigt wird (§ 3a

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 KomWO). In diesen Fällen erfolgt die Eintragung ins Wählerverzeichnis der Zuzugsortschaft unter gleichzeitiger Streichung im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks von Amts wegen, wenn die Anmeldung für die neue Wohnung bis zum Ende der Einsichtsfrist, also spätestens bis zum 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) erfolgt. Hat der Wahlberechtigte bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten, ist er auf die Änderungen hinzuweisen (§ 3a Absatz 2 Satz 2 KomWO), was durch Übersendung einer neuen Wahlbenachrichtigung oder auf andere geeignete Weise geschehen kann; ein lediglich mündlicher Hinweis bei der Ummeldung genügt nicht.

Erfolgt die Anmeldung für die (Haupt-)Wohnung in der Zuzugsortschaft erst nach dem 24. Mai 2024, wird das Wählerverzeichnis nicht berichtigt. Der Wahlberechtigte erhält jedoch auf Antrag einen Wahlschein für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 50 Absatz 5 Satz 1 bis 3 KomWO), für den er nach dem Umzug wahlberechtigt ist (§ 3a Absatz 2 Satz 3 KomWO). Im Wählerverzeichnis ist außer dem Vermerk für die Wahlscheinerteilung in der Bemerkungsspalte darauf hinzuweisen, dass der Wahlschein nur für einen anderen Wahlbezirk gültig ist. Der Wahlberechtigte ist im Rahmen der nach § 3a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 KomWO vorgeschriebenen Belehrung insbesondere darauf hinzuweisen, dass er durch Stimmabgabe im Wahllokal nur in einem Wahlbezirk der Zuzugsortschaft wählen kann.

Hat der Wahlberechtigte bereits vor der Ummeldung einen Wahlschein erhalten, bleibt es – unabhängig vom Zeitpunkt – bei diesem Wahlschein (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 KomWO). Eine Umtragung im Wählerverzeichnis oder eine Änderung des Wahlscheins erfolgt nicht. Der Wahlberechtigte kann jedoch einen weiteren selbstständigen Wahlschein nur für die Ortschaftsratswahl, für die er aufgrund des Umzugs wahlberechtigt geworden ist, beantragen (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 KomWO). Es wird empfohlen, den Wahlberechtigten bei der Anmeldung hierauf hinzuweisen.

Bei einer Verlegung der (Haupt-)Wohnung aus einer Ortschaft in einen Gemeindeteil ohne Ortschaftsverfassung bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen, wo ein Sperrvermerk nach § 50 Absatz 3 KomWO für die Ortschaftsratswahl eingetragen

wird (§ 3a Absatz 3 und 4 Satz 3 KomWO). Im Übrigen erfolgt keine Umtragung im Wählerverzeichnis.

- 7.3.4 Außer in den in Nummer 7.3.3 genannten Fällen wird bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde das Wählerverzeichnis nicht fortgeschrieben (§ 3a Absatz 3 KomWO, § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 EuWO). Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises oder des Verbandsgebiets des Verbands Region Stuttgart erfolgt eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur unter den Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 KomWO auf Antrag (siehe Nummer 7.2.3). Erfolgt die Ummeldung oder die Antragstellung nach dem 19. Mai 2024, bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen; eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Antrag oder von Amts wegen nach §§ 6 und 7 KomWO ist nicht möglich. Den betreffenden Personen kann in der Zuzugsgemeinde auch kein Wahlschein nach § 9 Absatz 2 KomWO erteilt werden. Sie müssen ihr Wahlrecht für die Kreistagswahl oder die Wahl der Regionalversammlung in der Fortzugsgemeinde ausüben oder dort einen Wahlschein beantragen.

Im Übrigen erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nur, wenn der Wahlberechtigte auf Grund der Verlegung seiner (Haupt-)Wohnung die Wahlberechtigung für eine oder mehrere Kommunalwahlen verloren hat (§ 3a Absatz 4 KomWO).

- 7.3.5 Im Übrigen ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Einsichtsfrist nur noch auf rechtzeitigen Berichtigungsantrag zulässig, es sei denn, der Mangel ist so offensichtlich, dass er von Amts wegen behoben werden kann (§ 7 Absatz 1 und 2 KomWO).

7.4 *Wahlbenachrichtigung*

- 7.4.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, wegen des ersten Werktags für die Einsichtnahme also spätestens am Pfingstmontag, 20. Mai 2024, benachrichtigt werden (§ 4 Ab-

satz 1 Satz 1 KomWO, § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO). Bei Wahlbenachrichtigungen per Post ist darauf zu achten, dass sie spätestens am Pfingstsonntag zugehen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 7 KomWO und § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 7 EuWO muss die Benachrichtigung Hinweise enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und – bei der Europawahl – Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 EuWO vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. D.h. die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (www.behindertenbeauftragter.de) und die dortigen sowie die Ausführungen in der [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 4) und die unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlhelfer/barrierefreies-waehlen-gemeinden.html> abrufbaren Informationen zur Barrierefreiheit wird hingewiesen (siehe auch Nummer 5.3.1).

- 7.4.2 Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen kann mit der Wahlbenachrichtigung für die Europawahl verbunden werden (§ 51d Absatz 4 Satz 1 KomWO). Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung vorlegen können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO). Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung, wenn sie gleichzeitig einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben.

Es wird empfohlen, den der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügenden gemeinsamen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Absatz 4 Satz 2 KomWO) so zu gestalten, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen ausdrücklich gestrichen wurde.

Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung des § 81 Absatz 2a EuWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen zu übernehmen, keinen Gebrauch.

8 Wahlscheine

8.1 *Beantragung von Wahlscheinen*

8.1.1 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 10 Absatz 1 Satz 4 KomWO, § 26 Absatz 3 EuWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 11 Absatz 5 KomWO, § 27 Absatz 5 Satz 3 bis 6 EuWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

8.1.2 Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 KomWO und § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 EuWO kann ein Wahlscheinantrag neben den dort ausdrücklich genannten Formen auch durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Unzulässig ist auch eine telefonische Antragstellung. Über die nach § 10 Absatz 1 Satz 3 KomWO und § 26 Absatz 2 EuWO erforderlichen Angaben hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks-/Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben (siehe Anlage 3 EuWO). Eine Begründung für den Antrag ist nicht erforderlich.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen.

- 8.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 34 Absatz 1 KomWO bzw. §§ 55 bis 57 EuWO kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird.
- 8.1.4 Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (7. Juni 2024), 18:00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden (§ 10 Absatz 2 KomWO, § 26 Absatz 4 EuWO). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 11 Absatz 13 Satz 2 KomWO, § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO).
- 8.2 *Erteilung von Wahlscheinen*
- 8.2.1 Wahlscheine für die Kommunalwahlen dürfen erst erteilt werden, wenn für alle in der Gemeinde gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen die Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweiligen Wahlausschüsse erfolgt ist (§ 11 Absatz 2 KomWO). Es braucht nicht abgewartet zu werden, ob Rechtsbehelfe gegen die Zulassung nach § 8 Absatz 4 KomWG eingelegt werden.
- 8.2.2 Wahlscheine für die Europawahl dürfen frühestens erteilt werden, sobald der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat (§ 27 Absatz 1 EuWO). Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 29. März 2024 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Danach ist die Beschwerdefrist von vier Tagen, ggf. auch die spätestens am 18. April 2024 zu treffende Beschwerdeentscheidung durch den Bundeswahlausschuss bzw. das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Absatz 4 und 4a EuWG) abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen, weil mit dem Druck erst noch begonnen werden muss; folglich können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden.
- 8.2.3 Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 11 Absatz 5 Satz 1 KomWO, § 27 Absatz 5 Satz 3 EuWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein (vgl. auch Nummer 8.1.1).

Bei der Europawahl kann von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 27 Absatz 5 Satz 5 EuWO).

- 8.2.4 Nach § 11 Absatz 4 KomWO und § 27 Absatz 3 EuWO sind – mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk – nur Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.
- 8.2.5 Nach § 27 Absatz 4 EuWO und der Anlage 4 EuWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Dasselbe gilt für die Kommunalwahlen, auch wenn dort auf die gesetzliche Klarstellung verzichtet wurde.
- 8.2.6 § 11 Absatz 6 Satz 4 KomWO und § 27 Absatz 4 Satz 2 EuWO verpflichten die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 10 Absatz 1 Satz 2 KomWO und § 26 Absatz 1 Satz 2 EuWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt hat und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Bei schriftlicher oder mündlicher Beantragung des Wahlscheins ist keine Kontrollmitteilung erforderlich. Bei der Europawahl erstattet der Bund die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung nach § 25 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BWG.
- 8.2.7 Nach § 12 Absatz 1 KomWO und § 28 Absatz 1 Satz 2 EuWO hat die Gemeinde die Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

8.2.8 Bei der Ausgabe von Wahlscheinen soll den Wahlberechtigten die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle unter Beachtung des Wahlgeheimnisses (Sichtschutz) ermöglicht werden (§ 11 Absatz 8 KomWO, § 27 Absatz 5 EuWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

8.3 *Form und Inhalt der Wahlscheine*

Ein gemeinsamer Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Europawahl ist nicht möglich.

8.3.1 Für den Wahlschein für Kommunalwahlen ist das Muster der Anlage 1 KomWO (GBl. 2018 S. 298, 301) in der durch Verordnung vom 9. Dezember 2020 (GBl. S. 1194, 1196) geänderten Fassung zu beachten. Auf dem Wahlschein sind die Wahlbezirke anzugeben, für die der Wahlschein gilt (§ 50 Absatz 5 KomWO). Der Wahlschein kann nur für die Wahlbezirke des jeweils kleinsten Wahlgebiets gelten, für das die wahlberechtigte Person das Wahlrecht hat (bei Kommunalwahlen mit Ortschaftsratswahl somit nur in den Wahlbezirken der entsprechenden Ortschaft). Sind einzelne Wahlberechtigte nur für die Wahlen des Kreistags und der Regionalversammlung wahlberechtigt, kann die persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein nur in den Wahlbezirken des Wahlkreises für die Kreistagswahl, zu dem die den Wahlschein ausstellende Gemeinde gehört, erfolgen.

8.3.2 Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen können nach § 51e Absatz 1 KomWO so gestaltet werden, dass sie aus Vereinfachungsgründen in einem Arbeitsgang mit dem Wahlschein für die Europawahl (z. B. im automatisierten Verfahren oder im Durchschreibeverfahren) erstellt werden können. Abweichungen vom Inhalt der Anlage 8 EuWO und der Anlage 1 KomWO sind aber nicht zulässig. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein. Ist die Ausstellung gelber Wahlscheine für die Kommunalwahlen im automatisierten Verfahren nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, sollen sich die Wahlscheine für die Kommunalwahlen durch einen deutlichen Aufdruck von den Wahlscheinen für die Europawahl unterscheiden. Die Wahlscheine müssen jeweils eigenständig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 11 Absatz 3 KomWO, § 27 Absatz 2 EuWO).

8.3.3 Im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter können die Gemeinden die Wahlscheinvordrucke (Anlage 8 EuWO) selbst beschaffen (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 EuWO). Die Wahlscheinvordrucke können wie andere Vordrucke und Formblätter (siehe § 81 Absatz 5 EuWO) auch elektronisch bereitgestellt werden. Der Kreiswahlleiter hat die Merkblätter für die Briefwahl zu beschaffen (Anlage 11 und § 81 Absatz 1 Nummer 4 EuWO).

8.4 *Wahlscheinverzeichnisse*

8.4.1 Über die erteilten Wahlscheine für die Kommunalwahlen und die Europawahl kann nach § 51e Absatz 2 Satz 1 KomWO ein gemeinsames "allgemeines" Wahlscheinverzeichnis (§ 11 Absatz 9 Satz 1 KomWO, § 27 Absatz 6 Satz 1 EuWO) geführt werden; es ist nach Abschluss der Wahl bis zur Vernichtung vom Bürgermeister zu verwahren. Die Führung eines gemeinsamen "besonderen" Wahlscheinverzeichnisses (§ 11 Absatz 9 Satz 6 KomWO, § 27 Absatz 6 Satz 5 EuWO) kann dagegen nach § 51e Absatz 2 Satz 2 KomWO nur dann erfolgen, wenn die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind; andernfalls muss den jeweils zuständigen Wahlvorständen ein getrenntes besonderes Wahlscheinverzeichnis übergeben werden. Ein gemeinsames Negativverzeichnis (§ 11 Absatz 11 Satz 2 KomWO, § 27 Absatz 8 EuWO) kann nur in den Stadtkreisen geführt werden, in denen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind (§ 51e Absatz 2 Satz 3 KomWO).

8.4.2 Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis, eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses sowie das Negativverzeichnis einschließlich etwaiger Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, sind dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu übergeben. Dieser übergibt das Negativverzeichnis einschließlich der Nachträge vor Eröffnung der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgans (§ 11 Absatz 12 und § 40 Absatz 3 KomWO). Den Wahlvorstehern ist jeweils das für ihren Wahlbezirk bestimmte besondere Wahlscheinverzeichnis zu übergeben (§ 11 Absatz 9 Satz 6 KomWO); sie sind außerdem über die Ungültigkeit von Wahlscheinen zu unterrichten (§ 11

Absatz 11 Satz 3 KomWO). Auf die Europawahl finden § 27 Absatz 8 und 9 sowie § 42 EuWO Anwendung.

9 Wahlvorschläge

9.1 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

9.1.1 Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist. Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist nur zustande gekommen, wenn von jeder der beteiligten Gruppierungen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder bzw. Anhänger anwesend sind. Parteien und Wählervereinigungen mit weniger als drei Mitgliedern bzw. Anhängern im Wahlgebiet können keinen Wahlvorschlag einreichen, weil das Zustandekommen einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen oder einer Vertreterversammlung ausgeschlossen ist. Zur Möglichkeit der Höherzonung der Bewerberaufstellung bei Ortschaftsratswahlen siehe Nummer 9.1.3.

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, so können nicht etwa die einzelnen Untergliederungen nur Teile des Wahlvorschlags aufstellen, vielmehr müssen alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger an der Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags mitwirken können, sei es in der Form der Vertreterversammlung oder einer gemeinsamen Versammlung aller Untergliederungen. Bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung gilt dies entsprechend für den Wahlkreis, wenn die Bewerberaufstellung auf Wahlkreisebene erfolgt.

9.1.2 Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung können die Wahlvorschläge alternativ in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger im Wahlkreis oder im Landkreis bzw. Verbandsgebiet aufgestellt werden (§ 9 Absatz 1 KomWG).

9.1.3 Bei der Wahl des Ortschaftsrats haben die Wahlvorschlagsträger nicht die Wahl, ob die Bewerberaufstellung auf Ortschafts- oder Gemeindeebene erfolgen soll. Eine Bewerberaufstellung auf Gemeindeebene (sog. Höherzo-

nung) ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer der beiden Alternativen des § 9 Absatz 2 KomWG vorliegen. Bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Höherzonung danach zulässig,

- wenn es entweder nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder in der Ortschaft gibt oder
- wenn zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind.

Bei der zweiten Alternative ist es erforderlich, dass zunächst zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wird. Ob eine ausreichende Anzahl von wahlberechtigten Mitgliedern erschienen ist, kann erst zu Beginn der Versammlung festgestellt werden. Muss die Versammlung mangels ausreichender Beteiligung abgebrochen werden, kann anschließend zu einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Gemeindeebene eingeladen werden, in der die Bewerber für die Ortschaftsratswahl gewählt werden. Der Versuch, eine Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene durchzuführen, muss auch dann unternommen werden, wenn schon vorher absehbar ist, dass weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen werden. Sofern es die Satzung zulässt, bestehen keine Einwände dagegen, in diesem Fall parallel zur Einladung für die Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene vorsorglich und unter Hinweis auf den Zweck auch zu einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene einzuladen, damit sofort nach Scheitern der Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene die Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene durchgeführt werden kann.

Auch bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene möglich (§ 9 Absatz 4 Satz 7 i. V. m. Absatz 2 KomWG). Ob die Zahl der wahlberechtigten Anhänger in der Ortschaft zur Bildung einer Aufstellungsversammlung nicht ausreicht, kann jedoch erst festgestellt werden, wenn zu einer einberufenen Versammlung weniger als drei für die Ortschaftsratswahl wahlberechtigte Personen erschienen sind. Die wahlberechtigten Anhänger müssen zunächst feststellen, dass eine Bewerberaufstellung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren (mit Einladung der Anhänger) auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

Der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand oder die sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählervereinigung haben dem Wahlvorschlag eine Bestätigung beizufügen, dass die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 9 Absatz 2 KomWG vorlagen (§ 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 KomWO). Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist diese Bestätigung von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 4 Satz 5 KomWG abzugeben.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden, ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 KomWG mindestens bei einem der beteiligten Wahlvorschlagsträger vorliegen. Wie die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eine Aufstellungsversammlung bilden (z.B. durch öffentliche Einladung der Anhänger oder Einzeleinladung), bleibt ihnen selbst überlassen.

- 9.1.4 Haben mehrere Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählervereinigungen) gemeinsam die Trägerschaft eines Wahlvorschlags übernommen, so muss dieser den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung oder das Kennwort jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen enthalten. Das Aufstellungsverfahren muss in jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen für den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt werden, wenn nicht eine gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG erfolgt (siehe Nummer 9.1.5). Zusätzliche Unterstützungsunterschriften sind erforderlich, wenn auch nur bei einer Partei oder Wählervereinigung die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG nicht erfüllt sind. Die Unterstützungsunterschriften können erst geleistet werden, wenn das Aufstellungsverfahren bei allen Parteien und Wählervereinigungen abgeschlossen ist, die den Wahlvorschlag gemeinsam tragen.
- 9.1.5 Die Regelung der näheren Einzelheiten über die gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG (insbesondere Leitung der Versammlung, Wahlverfahren, Versammlung im Wahlkreis oder Wahlgebiet) bleibt den beteiligten Wahlvorschlagsträgern überlassen. Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen haben die einzelnen Wahlvorschlagsträger ihre Mitglieder jeweils nach den für sie innerhalb ihrer Organisation geltenden Satzungen zu der gemeinsamen Aufstellungsversammlung einzuladen.

Sie können eine gemeinsame Einladungsform vereinbaren, wenn dies aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen zulässig ist. Für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen über die Aufstellung der Bewerber sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich; sie müssen die Einhaltung dieser Bestimmungen in der eidesstattlichen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 KomWG erklären. Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung muss die Frage, ob die Aufstellung der Bewerber auf der Ebene des Wahlkreises oder des Wahlgebiets erfolgt, zwischen den beteiligten Wahlvorschlagsträgern vereinbart und bei der Einladung der Mitglieder oder der Anhänger zur Aufstellungsversammlung berücksichtigt werden.

- 9.1.6 Eine Partei oder Wählervereinigung kann bei den Gemeindewahlen für jede Wahl, bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung für jeden Wahlkreis, nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 13 Satz 3 KomWO). Weitere Regelungen hierzu bestehen nicht. Aus der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung in anderen Bundesländern ergibt sich Folgendes:

Als unzulässiges Mehrfachauftreten ist es insbesondere anzusehen, wenn

- eine Partei oder Wählervereinigung einen eigenen Wahlvorschlag einreicht und sich außerdem an einem gemeinsamen Wahlvorschlag mit einer anderen Partei oder Wählervereinigung beteiligt,
- neben einer Partei oder Wählervereinigung auch eine Untergliederung (z. B. eine Jugendorganisation) dieser Partei oder Wählervereinigung einen Wahlvorschlag einreicht (siehe hierzu unten),
- eine Wählervereinigung mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht.

Das Handeln von Untergliederungen einer Partei oder Wählervereinigung ist dieser zuzurechnen. Ob es sich um eine Untergliederung handelt, hängt von der organisatorischen Eigenständigkeit nach der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung ab. Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied der Partei oder Wählervereinigung zu sein, wird in der Regel keine Untergliederung darstellen. Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Wird bei der Prüfung der Wahlvorschläge festgestellt, dass ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, muss den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben werden, einen oder ggf. mehrere der Wahlvorschläge zurückzuziehen. Im Übrigen gibt es keine rechtlichen Vorgaben, welcher Wahlvorschlag Vorrang hat. Wenn keiner der Wahlvorschläge zurückgezogen wird oder nicht einer der Wahlvorschläge wegen anderer Mängel zurückzuweisen ist, müssen deshalb alle betroffenen Wahlvorschläge zurückgewiesen werden.

9.1.7 Nach § 9 Absatz 6 KomWG sollen Männer und Frauen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Adressat dieser Soll-Regelung sind die Wahlvorschlagsträger. Da nach § 9 Absatz 6 Satz 3 KomWG die Beachtung nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags ist, entfällt insoweit auch eine Vorprüfung und ggf. Mängelbeseitigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KomWO. Wahlvorschläge, die die Vorgabe des § 9 Absatz 6 KomWG nicht erfüllen, müssen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, vom Wahlausschuss zugelassen werden.

9.2 *Höchstzahl der Bewerber in den Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen*

9.2.1 In Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern darf jeder Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 25 Absatz 2 GemO Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 2 GemO). In größeren Gemeinden können nur so viele Bewerber im Wahlvorschlag aufgeführt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 1 GemO). Die Höchstzahl gilt unabhängig davon, ob nur ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

9.2.2 Die Vorschrift des § 26 Absatz 4 GemO findet für Ortschaftsratswahlen entsprechende Anwendung (§ 69 Absatz 1 Satz 1 GemO). In Ortschaften ohne unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern darf deshalb jeder Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 69 Absatz 2 Satz 1 GemO Ortschaftsräte zu wählen sind. Die maßgebende Einwohnerzahl der Ortschaft wird nach § 57 Absatz 2 KomWG berechnet (siehe Nummer 4.2). Auf die Einwohnerzahl der Gemeinde, zu der die Ortschaft gehört, sowie darauf, ob der Gemeinderat mit unechter Teilortswahl gewählt wird, kommt es dabei nicht an.

9.2.3 Findet unechte Teilortswahl statt, gilt unabhängig von der Größe der Gemeinde oder Ortschaft die Regel-Höchstzahl des § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO, d. h. jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. Für kleine Wohnbezirke, für die nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, dürfen jedoch die Wahlvorschläge jeweils einen Bewerber mehr enthalten (§ 27 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 GemO), also für Wohnbezirke mit nur einem Vertreter zwei Bewerber, für Wohnbezirke mit zwei Vertretern drei Bewerber und für Wohnbezirke mit drei Vertretern vier Bewerber. Die Höchstzahl der Bewerber für den gesamten Wahlvorschlag erhöht sich entsprechend. Wird die zulässige Höchstzahl von Bewerbern in einzelnen Wohnbezirken nicht ausgeschöpft, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl der Bewerber in anderen Wohnbezirken nicht.

9.3 *Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

9.3.1 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ unterzeichnet sein (§ 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vgl. auch § 11 Absatz 3 des Parteiengesetzes, § 26 BGB).

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung im Wahlkreis, mehrere Untergliederungen, kann sie gleichwohl nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen. Wer in einem solchen Fall den Wahlvorschlag als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat, richtet sich nach der internen Regelung der Partei oder Wählervereinigung; im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen. Bei der Wahl der Regionalversammlung genügt die Unterzeichnung durch das für den Wahlkreis zuständige Organ.

Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsverammlung zu unterzeichnen (§ 14 Absatz 2 Satz 3 KomWO).

9.3.2 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften

unterzeichnet werden (§ 14 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG aufgestellt und sind nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen an dem Wahlvorschlag beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern unterzeichnet werden, die an der gemeinsamen Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Unter diesen Personen müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern der Wählervereinigung unterzeichnet, müssen die weiteren vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt der Anhängerschaft überlassen. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Anhänger muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Absatz 2 Satz 5 KomWO).

9.4 *Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für Kommunalwahlen*

9.4.1 Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG sind neben Parteien, die im Landtag vertreten sind, und Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, auch Wählervereinigungen vom Unterschriftenquorum befreit, wenn sie in dem zu wählenden Organ vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Sind alle für eine Wählervereinigung Gewählten aus dem Organ ausgeschieden, ohne dass eine Ersatzperson nachgerückt ist, oder sind alle für diese Wählervereinigung Gewählten zu einer anderen Partei oder Wählervereinigung übergetreten, dann ist diese Wählervereinigung nicht mehr im Sinne dieser Regelung in dem Organ vertreten.

9.4.2 Unterstützungsunterschriften können nur auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Absatz 3 KomWO erbracht werden. Auf die Neufassung der Anlage 2 KomWO (GBl. 2023 S. 277, 284) wird hingewiesen. Die Formblätter werden von dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses ausgegeben. Ist der Wahlausschuss noch nicht gebildet, erfolgt die Ausgabe der Formblätter für die jeweilige Wahl durch den Bürgermeister, den Landrat oder den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart. Diese müssen die Formblätter nicht persönlich ausgeben; sie

können auch ihre Stellvertretung oder Bedienstete damit beauftragen. Die Formblätter dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG erfolgt ist. Die Formblätter müssen mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausgabeberechtigten versehen sein; diese können im Formblatt auch aufgedruckt oder aufgestempelt werden.

Durch § 14 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 KomWO ist klargestellt, dass die Formblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können, wenn der Wahlvorschlagsträger dies wünscht. Die Pflicht zur kostenfreien Lieferung der Formblätter wird in diesem Fall durch die kostenlose Erstellung und Übersendung der Druckvorlage (z. B. in Form eines per E-Mail übersandten PDF-Dokuments) erfüllt. Eine weitergehende Verpflichtung der Gemeinde oder des Landkreises zur Kostenübernahme, etwa für Druck-, Papier- und Verteilungskosten, besteht nicht.

In der Druckvorlage müssen alle erforderlichen Angaben im Kopf des Formblatts von der ausgebenden Stelle voreingetragen werden. Es ist nicht zulässig, das Formblatt als Blanko-Vordruck oder mit ausgefülltem Kopf auf der Internetseite der ausgebenden Stelle zum Download bereitzustellen. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass der Wahlvorschlagsträger die durch die ausgebende Stelle mit den erforderlichen Angaben versehene elektronische Druckvorlage auf seiner Internetseite zum Download für die Unterstützer zur Verfügung stellt.

Die Gemeinden und Landkreise sind nicht dazu verpflichtet, Druckvorlagen für die Formblätter anzubieten. Auch die Wahlvorschlagsträger sind nicht verpflichtet, angebotene Druckvorlagen zu verwenden, sondern können sich die Formblätter stattdessen in Papierform liefern lassen.

- 9.4.3 Die im Formblatt vorgesehene Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden ist nur bei Kreistagswahlen und bei der Wahl der Regionalversammlung erforderlich (§ 14 Absatz 3 Nummer 3 KomWO). Bei Gemeindewahlen ist die Bescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben, da die Gemeinde das Wahlrecht auch nach Einreichung des Wahlvorschlags von Amts wegen anhand des Melderegisters prüfen kann, sie kann jedoch auf Antrag erteilt werden. Die Bescheinigung darf bei der jeweiligen Wahl für

jede wahlberechtigte Person nur einmal erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 14 Absatz 6 Satz 2 KomWO). Im Melderegister sind entsprechende Hinweise nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Bei wahlberechtigten Personen, die in das Wahlgebiet zurückkehren (Nummern 6.1.6 und 7.2.2) oder als Unionsbürger von der Meldepflicht befreit sind (Nummer 7.2.5), ist die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis noch nicht gestellt worden ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen aber vorliegen. Dasselbe gilt für Wahlberechtigte ohne Wohnung (Nummern 6.1.7 und 7.2.8), wenn diese ihre Wahlberechtigung gegenüber der bescheinigenden Stelle in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Absatz 2 KomWO). Für den Nachweis des Wahlrechts der Unionsbürger gilt Nummer 7.2.6 entsprechend.

- 9.4.4 Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl, sind – anders als bei der Europawahl – alle Unterstützungsunterschriften, auch die zuerst geleistete, ungültig (§ 14 Absatz 3 Nummer 4 KomWO). Wird eine weitere Bescheinigung des Wahlrechts für eine Unterstützungsunterschrift der gleichen Person zur Kreistagswahl beantragt, darf diese nicht erteilt werden (§ 14 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 KomWO); außerdem muss der Bürgermeister den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter Angabe der Personalien des Unterzeichners hierüber unterrichten, um die Annullierung der ersten Unterschrift zu ermöglichen. Das gleiche gilt bei einer weiteren Unterstützungsunterschrift für die Wahl der Regionalversammlung mit der Maßgabe, dass hierüber der Vorsitzende des Verbandswahlausschusses zu unterrichten ist.

9.5 *Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl*

- 9.5.1 Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Aufgrund von Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 wurde das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre herabgesenkt. Die Gemeinden haben daher bei der Ausstellung der Wahlrechtsbescheinigungen auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften auf das Erreichen des Mindestwahlalters von 16 Jahren bei Unterschriftsleistung sowie insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den vollständigen und korrekten Personalien

auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 EuWO). Auch ist das Augenmerk darauf zu legen, dass die Wahl, für welche die Bescheinigung erteilt wird, konkret benannt wird. Die Bescheinigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen, Ort und Datum der Bescheinigung anzugeben und sie ist vom ausstellenden Gemeindemitarbeiter handschriftlich zu unterzeichnen. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste für das Land Baden-Württemberg oder eine gemeinsame Liste für alle Länder unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. § 32 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 EuWO stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO ausgestellt hat. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 32 Absatz 5 Satz 2 EuWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 32 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2; Anlage 14 Fn 5 EuWO). Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie ihrer Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Nummer 9.4.3 Satz 4 gilt entsprechend. Da die erste bescheinigte Unterschrift gültig bleibt, bedarf es keiner Mitteilung weiterer Unterzeichnungen derselben Person an die Bundeswahlleiterin.

- 9.5.2 Voraussetzung für die Bescheinigung des Wahlrechts von Unionsbürgern ist, dass sie eine Versicherung an Eides statt nach Anlage 14A EuWO abgeben (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO). In der Bundesrepublik Deutschland lebende und nach § 6 Absatz 3 EuWG wahlberechtigte Unionsbürger können einen Wahlvorschlag auch dann unterstützen, wenn sie keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Für ihr Wahlrecht gilt ebenso 16 Jahre im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung.
- 9.5.3 Die Bescheinigung des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Wohnung sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit sind kostenfrei (§ 32 Absatz 5 Satz 1 EuWO) und unverzüglich zu erteilen.

9.5.4 Für die Bescheinigung der Wählbarkeit gilt Folgendes: Es ist diejenige Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Bewerber seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist darauf zu achten, dass diese vollständig ausgefüllt wird. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu legen, dass die Wahl, für welche die Bescheinigung erteilt wird, konkret benannt wird und der Name der Person, für die das Wahlrecht bescheinigt wird, vollständig und korrekt wiedergegeben ist. Dazu zählen insbesondere alle Vornamen, die Kennzeichnung des Rufnamens und auch ein Dokortitel, der im Melderegister eingetragen ist. Ebenso ist die Bescheinigung mit einem Dienstsiegel zu versehen, Ort und Datum der Bescheinigung anzugeben und sie ist vom ausstellenden Gemeindemitarbeiter handschriftlich zu unterzeichnen.

9.6 *Änderung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen*

9.6.1 Es bestehen keine Bedenken, in der Aufstellungsversammlung ausdrücklich Ersatzbewerber zu wählen, die dann nach einem etwaigen Ausscheiden anderer Bewerber an das Ende des Wahlvorschlags treten. Soll ein bestimmter Bewerber an seinem Platz ausgewechselt werden, geht dies ohne neue Aufstellungsversammlung und ggf. ohne Unterstützerunterschriften nur, wenn die Aufstellungsversammlung dies bei der ursprünglichen Bewerberaufstellung ebenfalls so vorgesehen hat. Solchermaßen gewählte Ersatzbewerber können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute nachbenannt werden (§ 16 Absatz 1 KomWO).

9.6.2 Die Erleichterungen des § 16 Absatz 2 KomWO für die Änderung von Wahlvorschlägen gelten nicht nur für den Fall, dass ein Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, sondern auch dann, wenn ein solches Ereignis so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann und etwa erforderliche Unterschriften nach § 8 Absatz 1 KomWG nicht mehr eingeholt werden können.

9.7 *Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

9.7.1 Die Fristen für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge wurden vorverlegt. Die Bekanntmachung der Wahl (§ 3 Absatz 1 KomWG, § 1 Absatz 1 und 2 KomWO), nach der die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt (§ 13 Satz 1 KomWO), muss spätestens am 18. März 2024 (83. Tag vor der Wahl) erfolgen. Die Wahlvorschläge müssen nach § 13 Satz 1 KomWO spätestens am 28. März 2024 (73. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 KomWO) genannten Anschrift des Wahlausschussvorsitzenden. In anderen Verwaltungsgebäuden oder Ortsteilverwaltungen eingegangene Wahlvorschläge sind unverzüglich an den Wahlausschussvorsitzenden weiterzuleiten. Eine Kontrolle der dortigen Briefkästen zum Zeitpunkt des Einreichungsschlusses ist nicht erforderlich.

Eine ausreichende Mängelbeseitigungsfrist zur Behebung von Mängeln an sich gültiger Wahlvorschläge (§ 17 Absatz 2 Satz 1 KomWO) ist zu gewährleisten. Über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 3 KomWG und § 18 Absatz 1 KomWO muss spätestens am 11. April 2024 (59. Tag vor der Wahl) entschieden werden; früher sollte die Zulassungsentscheidung in der Regel nur getroffen werden, wenn keine Mängel zu beheben sind.

9.7.2 Die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 3 KomWG, §§ 17 und 18 KomWO) hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Anlagen zum Wahlvorschlag (insbesondere Niederschrift und eidesstattliche Versicherung zu dessen Aufstellung),
- Organisationsform der Wählervereinigung,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Name oder Kennwort,
- Zahl und Reihenfolge der Bewerber mit Trennung nach Wohnbezirken bei unechter Teilortswahl,

- Personalien, Wählbarkeit und Zustimmungserklärung der Bewerber,
- eidesstattliche Versicherungen der Unionsbürger,
- Aufstellungsverfahren und Übereinstimmung mit dem Wahlvorschlag und
- Verbote (mehrfache Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, mehrere Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, Verbindung von Wahlvorschlägen, mehrfache Kandidatur von Bewerbern, Vorschlag von Stimmzahlen für Bewerber, Bedingungen).

Grundsätzlich ist die Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen sowie des Melderegisters ausreichend.

9.7.3 Als Berufsangabe kommt grundsätzlich nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Die Angabe eines Standes kann nur erfolgen, wenn derzeit keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Schüler, Student, Rentner, arbeitslos). In diesem Fall kommt auch die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z. B. Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Wurde keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Grundsätzlich sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden; dabei ist jedoch auf eine Gleichbehandlung der Bewerber im Wahlgebiet zu achten, um etwaigen Wahlanfechtungen (Verletzung der Chancengleichheit) vorzubeugen.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO kann zusätzlich ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad angegeben werden; dieser ist mit der Abkürzung „Dr.“ dem Namen voranzustellen. Auch ein im Personalausweis eingetragener Ordens- oder Künstlernamen kann zusätzlich zum bürgerlichen Namen angegeben werden.

Die Aufzählung der Angaben über die Bewerber in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 KomWO ist abschließend. Titel und andere Hochschulgrade (z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Verwaltungswirt FH) stellen keine Berufsbezeichnung dar; sie können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber

gewahrt wird. Bei einem Professor bestehen im Hinblick auf die neuere Praxis bei Parlamentswahlen keine Einwendungen, dem Namen die Bezeichnung „Prof.“ voranzustellen.

Kandidieren Personen für mehrere Wahlen, sollen sich die Wahlauschüsse abstimmen, um möglichst einheitliche Angaben über diese Bewerber zu erreichen.

- 9.7.4 In den Wahlvorschlägen sind weiterhin die vollständigen Anschriften der Bewerber anzugeben (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KomWO). Die Anschrift ist auch Bestandteil der vom Wahlausschuss nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KomWO festzustellenden Angaben.

In der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge ist anstelle der Anschrift nur noch der Wohnort, also der Name der Gemeinde ohne Postleitzahl, anzugeben (§ 19 Absatz 2 Satz 1 KomWO). Bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl sowie bei der Kreistagswahl in Wahlkreisen, die nur aus einer Gemeinde bestehen, ist in der Regel zusätzlich zum Gemeindegemeinde-Name der Ortsteil oder eine sonstige ortsübliche Bezeichnung für den Teil des Gemeindegebiets, in dem die Bewerber wohnen, anzugeben (§ 19 Absatz 2 Satz 2 KomWO). Diese Angaben richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. In Betracht kommen neben amtlichen Einteilungen (wie Ortschaften und Stadtbezirke) oder Wohnbezirken bei unechter Teillortwahl auch sonstige Bezeichnungen für Ortsteile, Stadtviertel, Siedlungen usw., wenn sie ortsüblich und damit den Wahlberechtigten bekannt sind. Tragen Ortsteile den gleichen Namen wie die Gesamtgemeinde und ist eine weitere ortsübliche Untergliederung nicht möglich, sind Gemeinde- und Ortsteilname anzugeben; alternativ kann auch eine Bezeichnung wie „Kernstadt“ verwendet werden. Auch bei Ortschaften, Stadtbezirken oder Wohnbezirken ist eine weitere Untergliederung möglich. Bei Ortschaftsratswahlen sollen Ortsteile oder sonstige ortsübliche Bezeichnungen für Teile der Ortschaft angegeben werden, wenn dies möglich ist.

In der Bekanntmachung, die auch Grundlage für die Angaben im Stimmzettel ist (siehe Nummer 10.1.4), kommen verschiedene Darstellungsweisen in Betracht (z. B. „AStadt – BDorf“ oder „AStadt, Stadtteil BDorf“), die Darstellung sollte aber innerhalb des Wahlgebiets einheitlich sein.

Bei sehr kleinen Ortsteilen, die nur aus wenigen Häusern bestehen, muss abgewogen werden zwischen dem Schutz der Anschrift der Bewerber und dem Interesse an ihrer Identifizierbarkeit für die Wahlberechtigten. In diesen Fällen kommt auch eine Zusammenfassung mehrerer kleiner benachbarter Ortsteile in Betracht (z. B. „ADorf, Ortsteile BWeiler / CHofen / DHöfe“).

Von der Angabe von Ortsteilen oder sonstigen Gebietsbezeichnungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. wenn in kleineren Gemeinden und Ortschaften eine sinnvolle innerörtliche Abgrenzung insgesamt nicht möglich ist.

Die Festlegung der anzugebenden Ortsteile oder sonstigen Gebietsbezeichnungen erfolgt durch den Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge nach § 18 Absatz 4 Satz 1 KomWO. Hierbei ist auf eine einheitliche Handhabung innerhalb des Wahlgebiets bzw. des Wahlkreises zu achten.

Bei Kreistagswahlen und der Wahl der Regionalversammlung in Wahlkreisen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, darf nur der Wohnort ohne Ortsteilangabe angegeben werden. Dies gilt auch für Wahlkreise nach § 22 Absatz 4 Satz 4 LKrO.

9.7.5 Eine **Auskunftssperre** nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Anwendung der Sonderregelung des § 19 Absatz 2 Satz 4 KomWO setzt wie bisher eine entsprechende Initiative des betreffenden Bewerbers voraus. Soweit Ortsteile anzugeben sind (siehe Nummer 9.7.4), hat der Bewerber dabei die Wahl, ob nur der Wohnort ohne Ortsteilangabe oder der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift in einer anderen Gemeinde in der Bekanntmachung angegeben werden soll. Als Ort der Erreichbarkeitsanschrift ist nur der Name der betreffenden Gemeinde ohne weiteren Zusatz anzugeben.

9.7.6 Für die im Kreistag und in der Regionalversammlung bereits vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bestimmt sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge (§ 18 Absatz 4 Satz 2 KomWO) einheitlich im gesamten Wahlgebiet (Landkreis, Verbandsgebiet) nach der Summe ihrer gleichwertigen Stimmzahlen (§ 22 Absatz 6 Satz 2 LKrO) aller Wahlkreise bei den Kommunalwahlen 2019. Für die übrigen Wahlvorschläge orientiert sich die

Reihenfolge (§ 18 Absatz 4 Satz 3 KomWO) am Zeitpunkt ihres jeweiligen Eingangs (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KomWO), getrennt nach den einzelnen Wahlkreisen.

- 9.7.7 Geben die Kennworte zweier nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen Anlass zu Verwechslungen, ist der im jeweiligen Organ vertretenen Wählervereinigung die Weiterführung ihres bisherigen Kennworts einzuräumen (§ 18 Absatz 4 Satz 5 KomWO). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 KomWG). Haben sich einzelne Mandatsträger von dieser Wählervereinigung abgespalten und beanspruchen danach verschiedene Gruppierungen die Weiterführung des Kennwortes, richtet sich die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Führung des Kennwortes nach der Mehrheit der noch im Organ vertretenen Mandatsträger, die den jeweiligen neu eingereichten Wahlvorschlag unterschrieben haben. Ist auch insoweit eine Zuordnung des Kennwortes nicht möglich, wird die Führung des Kennwortes dem früher eingereichten Wahlvorschlag zuerkannt.
- 9.7.8 Das Kennwort einer Wählervereinigung darf auch nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um den Wahlvorschlag einer Partei. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es eine Partei mit sehr ähnlichem Namen gibt oder wenn im Kennwort der Begriff „Partei“ verwendet wird. Vor der Ersetzung des Kennworts durch den Namen des ersten Bewerbers muss – wie in allen Fällen des § 18 Absatz 4 Satz 5 KomWO – auf eine Änderung des Kennworts im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 17 Absatz 1 Satz 3 KomWO) hingewirkt werden.

10 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

10.1 Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für Kommunalwahlen

- 10.1.1 Die verbindlich vorgeschriebenen Stimmzettelmuster (Anlagen 3a, 4a, 5, 6a, 7a, 8 und 14 KomWO) in der Fassung von 2018 (GBl. 2018 S. 298, 305 ff) sind zu beachten. Aktuelle Fassungen der Muster sind im [Internetangebot des Innenministeriums](#) im PDF-Format eingestellt und bei Bedarf im Word-Format bei den kommunalen Landesverbänden erhältlich.

10.1.2 Von den Stimmzettelmustern kann nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- In Gemeinden, in denen mehr als 32 Gemeinderäte zu wählen sind, können die Bewerber nun zweispaltig aufgeführt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 8 KomWO). Die Reihenfolge der Bewerber muss durch die Nummerierung erkennbar bleiben.
- Bei unechter Teilortswahl können die Wohnbezirke und Bewerber zweispaltig aufgeführt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 9 KomWO). Jeder Wohnbezirk und seine Bewerber müssen dabei vollständig entweder in der ersten oder zweiten Spalte stehen. Beide Spalten sind grafisch voneinander zu trennen und sollten möglichst gleich lang sein.
- Außerdem sind Abweichungen möglich, soweit dies für eine nach § 37 Absatz 8 KomWO zulässige automatisierte Auswertung der Stimmzettel zwingend erforderlich ist (§ 24 Absatz 1 Satz 10 KomWO). Bei automatisierter Erfassung können die Stimmzettel zweispaltig hergestellt und mit Erfassungskennziffern ergänzt werden. Die Grundsätze des Wahlrechts (insbesondere das Wahlgeheimnis) dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen sind Abweichungen nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. In Zweifelsfällen sind die Abweichungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

10.1.3 Bei unechter Teilortswahl müssen auf dem Stimmzettel freie Zeilen für die einzelnen Wohnbezirke auch dann vorgesehen werden, wenn der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wohnbezirk keine Bewerber enthält; in diesem Fall müssen für den jeweiligen Wohnbezirk so viele freie Zeilen vorgesehen werden, wie Vertreter für diesen Wohnbezirk zu wählen sind (§ 24 Absatz 1 Satz 6 KomWO).

Wenn zwar mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, aber für einen Wohnbezirk in keinem Wahlvorschlag ein Bewerber vorgeschlagen wird, kann niemand für den betreffenden Wohnbezirk gewählt werden. In diesem Fall ist der Wohnbezirk zwar im Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 6a KomWO aufzuführen, jedoch ohne freie Zeile. Anstelle des vorge-

sehenen Hinweistextes ("Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie ...") wird folgender Text empfohlen: "*Für diesen Wohnbezirk kann niemand gewählt werden, da in den Wahlvorschlägen keine Bewerber/Bewerberinnen vorgeschlagen wurden*". An der zu vergebenden Gesamtstimmenzahl ändert das nichts, da diese an die Regelsitzzahl anknüpft (§ 26 Absatz 2 Satz 3 GemO). Das zugehörige Merkblatt nach dem Muster der Anlage 6b KomWO ist entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen, ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei Abgabe eines ungekennzeichneten oder im ganzen gekennzeichneten Stimmzettels entsprechend weniger Stimmen vergeben werden und dass man, wenn man alle Stimmen ausschöpfen will, alle Gewählten positiv kennzeichnen muss. Der Stimmzettel und das Merkblatt sollten mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

- 10.1.4 In den Stimmzetteln sind die Bewerber mit den gleichen Angaben wie in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 19 Absatz 2 KomWO aufzuführen (siehe Nummer 9.7.3 bis 9.7.5), jedoch ohne Angabe des Geburtsjahres (§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 KomWO). Offensichtliche Fehler, insbesondere Schreibfehler, können und sollten nach Möglichkeit korrigiert werden.
- 10.1.5 Die verbindlich vorgeschriebenen Muster der Merkblätter zu den Stimmzetteln (Anlagen 3b, 4b, 6b und 7b KomWO) in der Fassung von 2018 (GBl. 2018 S. 298, 305 ff) sind zu beachten. Aktuelle Fassungen der Muster sind in gleicher Weise wie die Stimmzettelmuster verfügbar (siehe Nummer 10.1.1). Zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlagen 5, 8 und 14 KomWO sind keine Merkblätter vorgeschrieben, jedoch möglich.
- 10.1.6 Eine Mindestschriftgröße für die Stimmzettel und die Merkblätter ist nicht vorgeschrieben. Bei der Gestaltung der Stimmzettel und Merkblätter ist jedoch darauf zu achten, dass diese auch bei schlechten Lichtverhältnissen, die in Wahlkabinen aufgrund des Sichtschutzes herrschen können, gut lesbar sind. Dies gilt neben der Schriftgröße und der Schriftart insbesondere auch für den Kontrast von Beschriftung und Grundfarbe der Stimmzettel und Merkblätter. Auf die Empfehlungen des [Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands](http://www.leserlich.info) (www.leserlich.info) wird hingewiesen.
- 10.1.7 Für die Stimmzettel für die Kommunalwahlen sind keine bestimmten Farben vorgeschrieben. Sie müssen jedoch innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein (§ 18 Absatz 1 Satz 2 KomWG) und sich von den

Stimmzetteln gleichzeitig durchgeführter Kommunalwahlen in der Farbe unterscheiden (§ 37 Absatz 4 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in mehreren Ortschaften der Gemeinde können jedoch von gleicher Farbe sein. Es wird empfohlen, die Stimmzettel so zu gestalten, dass sie sich farblich vom weißlichen Stimmzettel für die Europawahl unterscheiden.

10.1.8 Werden die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in getrennten Stimmzettelumschlägen abgegeben, müssen die Stimmzettelumschläge mit den dazugehörigen Stimmzetteln farblich übereinstimmen (§ 37 Absatz 4 Satz 3, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG) und mit dem Aufdruck nach § 50 Absatz 7 Satz 1 KomWO versehen werden. Bestimmt der Bürgermeister, dass ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet wird (§ 37 Absatz 4 Satz 4, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG), sollte für den Umschlag eine andere Farbe als für die Stimmzettel gewählt werden. Außerdem wird empfohlen, den gemeinsamen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Kommunalwahlen" zu versehen, bei der Briefwahl zusätzlich zu den Angaben des Musters der Anlage 12 KomWO.

10.1.9 Es ist darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten nur die Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für diejenigen Wahlen erhalten, für die sie wahlberechtigt sind.

10.2 *Briefwahlunterlagen*

10.2.1 Für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist auch bei Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge ein gemeinsamer Wahlschein zu erteilen (§ 50 Absatz 5 Satz 1 KomWO) und ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag von auffallender gelber Farbe zu verwenden (§ 50 Absatz 7 Satz 2, § 51f Absatz 2 KomWO); zur Mitbenutzung des Wahlbriefumschlags für die Europawahl siehe Nummer 10.2.3. Es wird die Farbe „HKS 2 N“ empfohlen. Auf das Muster des Wahlbriefumschlags (Anlage 13 KomWO) in der neuen Fassung (GBl. 2023 S. 277, 287) wird hingewiesen. Die Größenvorgabe, die auch bisher lediglich als Soll-Regelung bestand, ist entfallen. Der Wahlbriefumschlag soll maschinenlesbar sein (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 KomWO), verbindliche Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit wie im Muster für den Wahlbriefumschlag bei der Europawahl (Anlage 10 EuWO) gibt es

jedoch nicht. Auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge für die Europawahl (Muster Anlage 10 EuWO) können nach oder unter dem Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Europawahl“ angefügt werden.

- 10.2.2 Für die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist das Muster der Anlage 12 KomWO in der neuen Fassung (GBI. 2023 S. 277, 286) zu beachten. Die Größenvorgabe, die auch bisher lediglich als Soll-Regelung bestand, ist entfallen. Hinsichtlich der Farben und Aufdrucke gilt das Gleiche wie für die Stimmzettelumschläge für die Urnenwahl im Wahlbezirk (siehe Nummer 10.1.8). Zusätzlich muss sich die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der weißen Farbe des Stimmzettelumschlages für die Europawahl unterscheiden (§ 51f Absatz 1 KomWO, § 38 Absatz 3 Satz 3 EuWO). Auf der Vorderseite der Stimmzettelumschläge für die Briefwahl bei der Europawahl (Muster Anlage 9 EuWO) können nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „bei der Europawahl“ angefügt werden. Die Mitbenutzung der Stimmzettelumschläge der Europawahl für andere Wahlen oder Abstimmungen ist untersagt (§ 38 Absatz 3 Satz 2 EuWO).
- 10.2.3 Durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, dass bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen oder Abstimmungen mit der Europawahl die Wahlbriefumschläge für die Europawahl mitbenutzt werden können. Zu den Schwierigkeiten und Herausforderungen wird auf das Schreiben des Innenministeriums zum Thema Mitbenutzung des hellroten Wahlbriefumschlages der Europawahlen für die zeitgleich stattfindenden Kommunalwahlen vom 15. September 2023, Az.: 2-1053-17/3 verwiesen. Machen Gemeinden gleichwohl von dieser Möglichkeit Gebrauch, richten sich Farbe und Beschriftung des Wahlbriefumschlages abweichend von den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung ausschließlich nach den Vorgaben der Europawahlordnung (§ 51f Absatz 2 Satz 3 KomWO, § 38 Absatz 4 Satz 2 EuWO). Dies hat zur Folge, dass die Kosten der Wahlbriefbeförderung für die Europawahl bei Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge der Europawahl für die Kommunalwahlen nur anteilig vom Bund erstattet werden (§ 38 Absatz 4 Satz 2 EuWO i. V. m. § 50 Absatz 2 Satz 2 BWG). Eine Abrechnung wird im Rahmen der Erstattung der Wahlkosten für die Europawahl 2024 erfolgen; die Modalitäten für die Abrechnung der Wahlkostenerstattung sind bisher noch nicht bekannt. Sollten sich Städte oder Gemeinden für die gemeinsame Nutzung des Wahlbriefumschlages der Europawahl für alle

Wahlen entscheiden, empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge entstehenden Kosten im Hinblick auf die spätere Abrechnung zu dokumentieren (z. B. durch Belege).

- 10.2.4 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle auf dem Wahlbriefumschlag die vollständige Anschrift, an welche der Wahlbrief zu senden ist, angegeben wird. Auf die geänderten Muster für Wahlbriefumschläge nach Anlage 13 KomWO und Anlage 10 EuWO wird hingewiesen.
- 10.2.5 Nach § 11 Absatz 6 KomWO ist der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen von der Gemeinde freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Wahlberechtigten den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets aufgeben, sich einer anderen Versendungsform bedienen oder den Wahlbrief bei der Gemeinde abgeben wollen.

Bei der Europawahl brauchen Wahlbriefe vom Wähler innerhalb Deutschlands nicht freigemacht zu werden, wenn sie bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen eingeliefert werden. Für besondere Beförderungsformen hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 BWG, s. a. Anlage 11 Hinweis Nummer 4 EuWO). Um Beachtung der Ausführungen unter Nummer 10.2.3 zur anteiligen Kostentragung bei Mitbenutzung des Wahlbriefumschlags der Europawahl für die Kommunalwahlen wird gebeten. Der Bund hat mit der Deutschen Post AG im September 2023 einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe zur Europawahl 2024 abgeschlossen. Die amtliche Bekanntmachung des Postunternehmens gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 BWG ist am 12. Oktober 2023 im Bundesanzeiger erfolgt. In diesen Vertrag ist auch die Zustellung am Wahlsonntag einbezogen worden. Für die Sonntagszustellungen der Wahlbriefe ist dabei erforderlich, dass die Zulieferadressen spätestens 30 Tage vor der Wahl feststehen müssen. Der Vertrag gilt auch für die Zustellung am Wahlsonntag von Wahlbriefen zeitgleich stattfindender Wahlen und Abstimmungen bzw. Bürgerentscheiden

auf landes- bzw. kommunaler Ebene, soweit die Zustelladressen identisch sind.

- 10.2.6 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Kommunal- und Europawahl verspätet eingehen, wird dringend gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, 6. Juni 2024, bei entlegenen Orten frühere Aufgabe bei der Post) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese Wahlbriefe müssen vom Wähler freigegeben sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Diese Informationen sollten unabhängig davon, dass die Anlagen 10 und 11 EuWO und die Anlagen 1 und 13 KomWO Hinweise auf die rechtzeitige Versendung des Wahlbriefs enthalten, erfolgen.
- 10.2.7 Die Gemeinden dürfen für das Versenden der Wahlbriefe ins Ausland ohne weiteres den amtlichen Kurierweg nutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein täglicher, sondern in der Regel ein ein- bis zweimal wöchentlicher Posttransport erfolgt. Ein Wahlberechtigter kann den Kurierweg nur mitnutzen, wenn die entsprechende Auslandsvertretung entschieden hat, für den Transport der Wahlbriefe den Kurierweg anzubieten. Die Bundeswahlleiterin wird im Internet die Länder veröffentlichen, die die Nutzung des Kurierwegs anbieten. Bei der Versendung mit Luftpost haben die Gemeinden den Aufkleber „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“ anzubringen.
- 10.2.8 Während zu den Briefwahlunterlagen bei der Europawahl ein gesondertes Merkblatt nach Anlage 11 EuWO gehört, sind die Hinweise zur Briefwahl für die Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins (Anlage 1 KomWO) abgedruckt. § 11 Absatz 4 Satz 2 KomWO ermächtigt die Gemeinden dazu, anstelle der Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen. Das Merkblatt kann auch grafisch gestaltet werden; insoweit wird empfohlen, sich an dem Merkblatt für die Europawahl zu orientieren. Der Inhalt des Merkblatts muss den Hinweisen auf der Rückseite der Anlage 1 KomWO entsprechen; auf deren geänderte Fassung (GBI. 2020 S.1194, 1196) wird hingewiesen.
- 10.2.9 Um Wahlfehler zu vermeiden, werden die Gemeinden dringend gebeten, nicht nur am Samstag, 8. Juni 2024, sondern bereits an den Wochenenden vor dem Wahltag ihre Briefkästen so regelmäßig zu leeren, dass keine

Gefahr besteht, dass aus überquellenden Briefkästen Wahlbriefe entnommen werden können. Da dies bei vergangenen Wahlen zu wiederholten Beschwerden führte, ist eine ausreichende Leerung unbedingt sicherzustellen, ggf. auch durch mehrmalige Leerung an den betroffenen Tagen. Die Quote der Briefwähler ist bei den vergangenen Wahlen stetig gestiegen, sie lag bei der Europawahl 2019 bei 28 %, hat zur Landtagswahl 2021 mit 51,3 % - pandemiebedingt - ihren bisherigen Höchststand erreicht und blieb auch bei der Bundestagswahl 2021 mit 50,3 % auf einem weiterhin hohen Niveau. Es steht zu erwarten, dass sich der generelle Trend bei den kommenden Kommunalwahlen und der Europawahl fortsetzen wird.

11 Datenschutz und Wahlgeheimnis

- 11.1 Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen werden durch die Gemeinden, die Landkreise und den Verband Region Stuttgart im Rahmen der Wahlprüfung, bei Wahlanfechtungen und sonstigen wahlrechtlichen Rechtsbehelfen, ggf. auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verschiedener Personen (Wahlberechtigte, Bewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge, Mitglieder der Wahlorgane) verarbeitet. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen in den wahlrechtlichen Rechtsgrundlagen. Soweit darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die weder durch das Kommunalwahlrecht noch durch sonstiges bereichsspezifisches Datenverarbeitungsrecht geregelt ist, sind die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts zu beachten.
- 11.2 In § 78 EuWO hat der Bund zur Europawahl im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung angegeben, durch welche geltenden Bestimmungen des deutschen Wahlrechts die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die Anlagen 14 sowie 15 bis 16B EuWO enthalten ausführliche Datenschutzhinweise auf der Rückseite und einen entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite.
- 11.3 Durch den neuen § 24 Absatz 5 KomWO wird klargestellt, dass die Briefumschläge, mit denen die Wahlbenachrichtigungen, die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen und die Stimmzettel übersandt werden, mit einem Aufdruck versehen werden können, der in allgemeiner Form auf den Inhalt

hinweist. Es wird empfohlen, die Briefumschläge mit einem solchen Aufdruck (z. B. „Wichtige Wahlunterlagen“) zu versehen, um zu vermeiden, dass die Sendungen versehentlich weggeworfen werden. Bei gemeinsamer Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen und die Europawahl (siehe Nummer 7.4.2) und einer gemeinsamen Übersendung der Briefwahlunterlagen wird dies von § 24 Absatz 5 KomWO mit erfasst.

11.4 Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Die zulässigen Vermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis sind abschließend festgelegt (§ 7 Absatz 3, § 11 Absatz 7, § 50 Absatz 3 Satz 1 KomWO, § 22 Absatz 3 und § 29 EuWO).
- Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass das Wahlgeheimnis durch Einblicke anderer nicht gefährdet wird (§ 23 Absatz 2 KomWO, § 43 Absatz 1 EuWO). Bei der Ausstattung der Wahlräume ist daher die Länge des Stimmzettels für die Europawahl zu berücksichtigen. Die Tischgröße und entsprechend der Sichtschutz sollen so gewählt werden, dass ein Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet vollständig auffalten und kennzeichnen kann. Insbesondere blinde und sehbehinderte Wähler benötigen ausreichend Platz, um den Stimmzettel vollständig aufzufalten und auf ihm ihre Stimmzettelschablone anlegen zu können. Jede Wahlkabine soll einen eigenen Zugang haben; die Anordnung von drei oder mehr Wahlkabinen unmittelbar nebeneinander ist daher nicht zulässig.
- Wahl Niederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern (§ 38 Absatz 6 und § 39 Absatz 1 und 2 KomWO, § 65 Absatz 4, § 66 und § 68 Absatz 7 EuWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 10 Absatz 3 KomWO bzw. § 26 Absatz 6 EuWO, verspätet eingegangene Wahlbriefe nach den Bestimmungen von § 40 Absatz 2 KomWO bzw. § 67 Absatz 3 EuWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Rechtsaufsichtsbehörde geöffnet werden (§ 39 Absatz 4 KomWO, § 66 Absatz 4 EuWO), sollten mindestens zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift gefertigt werden.

- Auf die Bestimmungen über die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 56 und 57 KomWO, §§ 82 und 83 EuWO) wird hingewiesen. Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 11 Absatz 11 KomWO und § 27 Absatz 8 EuWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 83 Absatz 2 EuWO. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.
- Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 und 3 KomWO bzw. § 82 Absatz 2 und 3 EuWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig. Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

12 Wahlzeit

Die Wahlzeit der Europawahl und der Kommunalwahlen dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 40 Absatz 1 EuWO, § 20 Satz 2 KomWG). Eine davon abweichende Festsetzung der Wahlzeit für Kommunalwahlen nach § 25 KomWO ist nicht zulässig. Dagegen kann für Sonderwahlbezirke (§ 2 Absatz 3 KomWO, § 13 EuWO) die Wahlzeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis bestimmt werden (§ 33 Absatz 4 KomWO, § 54 Absatz 4 EuWO).

13 Stimmabgabe

13.1 Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 EuWO hat der Wähler auf Anordnung des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen bevor er den amtlichen Stimmzettel im Wahllokal erhält. Nach § 49 Absatz 3 EuWO ist die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl nicht zwingend vom Wahlvorstand einzubehalten. Der Wähler muss seine Wahlbenachrichtigung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes abgeben. Da bei Kommunalwahlen die Wahlbenachrichtigung abgegeben werden muss (§ 29 Absatz 3 Satz 1 KomWO), gilt dies auch bei einer verbundenen Wahlbenachrichtigung nach § 51d Absatz 4 KomWO.

Das Recht der Wahlvorstände nach § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO und § 29 Absatz 3 Satz 2 KomWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf die Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt. Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkungshandlung zum Abgleich mit dem Ausweispapier verweigert (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1a EuWO, § 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KomWO).

13.2 Um Wahleinsprüche, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 23 Absatz 3 KomWO, § 43 Absatz 2 EuWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

13.3 Bei der Europawahl werden keine Stimmzettelumschläge für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal verwendet (vgl. § 16 Absatz 1 EuWG). Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 16 Absatz 2 EuWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 49 Absatz 4 EuWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist

vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 49 Absatz 6 Nummer 4 EuWO). Fal-
tet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 49 Absatz 6 Nummer 5 EuWO). Auf die
Möglichkeit des Wählers, nach § 49 Absatz 8 EuWO einen neuen Stimm-
zettel zu verlangen, wird hingewiesen.

- 13.4 Gemäß § 6 Absatz 4a EuWG und § 50 EuWO sowie § 19 Absatz 1 Satz 3
bis 5 KomWG und § 30 KomWO kann ein Wähler, der des Lesens (oder
bei Kommunalwahlen des Schreibens) unkundig ist oder der wegen einer
Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den
Stimmzettelumschlag zu legen oder zu falten oder den Stimmzettelum-
schlag oder den gefalteten Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu werfen,
eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen
will, bestimmen. Die Bestimmung der Hilfsperson ist dem Wahlvorstand
bekanntzugeben. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mit-
glied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf die rein technische
Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen
Wahlentscheidung beschränkt.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsu-
chen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Eine Einflussnahme auf
die Stimmabgabe seitens der Hilfsperson ist unzulässig, ebenso die Erset-
zung der Entscheidung des Wahlberechtigten. Eine Person darf dann nicht
als Hilfsperson eingesetzt werden, wenn ein Interessenkonflikt (beispiels-
weise, weil die Hilfsperson Wahlbewerber ist) besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie
bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 13.5 Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, aber auch um möglicher Wahlbeein-
flussung durch Versenden des fotografierten oder gefilmten Stimmzettels
vorzubeugen, enthalten die Europawahlordnung und Kommunalwahlord-
nung ein Verbot des Filmens oder Fotografierens in der Wahlkabine (§ 49
Absatz 2 Satz 2 EuWO, § 29 Absatz 2 Satz 3 KomWO). Damit soll eine
Dokumentation des Abstimmungsverhaltens des Wählers ausgeschlossen
werden.

Flankiert wird dieses Verbot durch einen Zurückweisungsgrund bei einem
für den Wahlvorstand erkennbaren Verstoß (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Num-
mer 5a EuWO; § 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 KomWO). Im Vordruck der

Anlage 23 EuWO (Wahlbekanntmachung) wird auf das Verbot hingewiesen.

Zur Aufnahme Prominenter im Zusammenhang mit der Stimmabgabe vgl. Nummer 14.3.

- 13.6 Bei den Kommunalwahlen sind weiterhin Stimmzettelumschläge zu verwenden. Bei der Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge für die einzelnen Kommunalwahlen können auch besondere Wahlurnen für jede Wahl verwendet werden (§ 51 Absatz 2 Satz 2 KomWO). Es kann aber auch dieselbe Wahlurne für alle kommunalen Wahlen verwendet werden. Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen und finden alle Wahlen in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Europawahl und die Kommunalwahlen eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Absatz 1 Satz 2 KomWO). Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Wegen möglicher Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen wird auf die Nummer 17.7.1 verwiesen.
- 13.7 Die Regelungen der § 53 EuWO und § 32 KomWO zum Schluss der Wahlhandlung wurden für den Fall präzisiert, dass trotz Bildung angemessener Wahlbezirke und Auswahl angemessener Wahlräume bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

Nach § 53 Satz 2 EuWO und § 32 Satz 2 KomWO werden wie bisher die bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Diese Regelung wurde dahingehend präzisiert, dass die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten zugelassen werden, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach 18:00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (§ 53 Satz 3 EuWO, § 32 Satz 3 KomWO). Dies bedeutet, dass der Wahlvorstand die vor 18:00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der

Wahl nach § 47 EuWO und § 21 KomWG Zutrittsberechtigten Personen trennen muss. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor 18:00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher wie bisher die Wahlhandlung nach § 53 Satz 4 EuWO und § 32 Satz 4 KomWO für geschlossen.

14 Unzulässige Wahlpropaganda

- 14.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Absatz 2 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen (z. B. auch Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu Volksbegehren, Volksanträgen, Bürgerbegehren, Einwohneranträgen) behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist beim unmittelbaren Zugangsbereich von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 2 BWG strikt eingehalten wird, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist.

- 14.2 Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 28 Absatz 1 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 Satz 2

BWG, § 48 EuWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

- 14.3 Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 21 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 BWG und § 47 EuWO, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinem Gesichtspunkt Einschränkungen des § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 11. Auflage, Rn. 3 zu § 31 BWG; BT-Drs. 16/3600, Anlage 4, S. 53, 64, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/036/1603600.pdf>). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 28 Absatz 2 KomWO und § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG verbieten jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.
- 14.4 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 erstmals aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend, sich mit dem angegebenen Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder -manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende zur Landtagswahl und Bundestagswahl 2021 herausgegebene „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen, die für die Europawahl und die Kommunalwahlen

angepasst wurde und gleichermaßen Gültigkeit hat (Anlage 3).

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/3050, Anlage 12, S. 33, 36, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf>).

In gleicher Weise kann diese Handreichung für die öffentlich abzuhaltenen Sitzungen der Wahlausschüsse herangezogen werden.

15 Briefwahl

- 15.1 Der Stimmzettelumschlag bei der Briefwahl ist zu verschließen (§ 35 Absatz 1 Satz 1 KomWO, § 59 Absatz 1 EuWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung des Wahlbriefs ohne Rechtsfolgen; nur wenn auch der Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen ist, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KomWG, § 41 Absatz 3 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Nummer 4 BWG).
- 15.2 Eingegangene Wahlbriefe, die an den Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses einer anderen Gemeinde adressiert sind, sollten, soweit zeitlich und mit vertretbarem Aufwand möglich, vor Ende der Wahlzeit an die zuständige Gemeinde übermittelt werden. Es wird gebeten, solche Zustellungsfehler, sofern sie einem Postunternehmen zugerechnet werden können, zu dokumentieren und hierüber dem Innenministerium im Rahmen der Erfahrungsberichte (siehe Abschnitt IV) zu berichten.

16 Stimmzettelschablonen

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Europawahl auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Absatz 4 EuWO). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten sind alle Stimmzettel an der rechten oberen Ecke entweder gelocht oder abgeschnitten (§ 38 Absatz 2 Satz 1 EuWO).

Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 EuWO wird die Landeswahlleiterin dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K., der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung stellen. Für die Fertigung und Verteilung der Stimmzettelschablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlgorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EuWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Für Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte hat der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. mitgeteilt, dass die Telefonnummer 0761/36122 in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen werden kann. Hinsichtlich der Stimmzettelschablonen ergehen von der Landeswahlleiterin noch Hinweise.

Für die Kommunalwahlen bestehen keine entsprechenden Regelungen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

17 Ermittlung des Wahlergebnisses

17.1 *Allgemeines*

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 36 Absatz 1 KomWO, § 60 EuWO). Abweichungen sind nur bei den Kommunalwahlen und nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der Gemeindewahlausschuss zugestimmt hat.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat absoluten Vorrang vor der Ermittlung der Ergebnisse für die Kommunalwahlen, einer Bürgermeisterwahl, eines Bürgerentscheids und der Ermittlung der Ergebnisse für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung (§ 51i KomWO).

17.2 *Wahlbezirke mit weniger als 30 Wählern*

17.2.1 *Europawahl*

Für Wahlbezirke, in denen die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (§ 61 Absatz 1 Satz 2 EuWO) ergibt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreis- oder Stadtwahlleiter zum Schutz des Wahlheimnisses die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem bestimmten anderen Wahlbezirk an (§ 61 Absatz 2 Satz 1 EuWO). Dazu ordnet der Kreis- oder Stadtwahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Kreises oder des gleichen Stadtkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreis- oder Stadtwahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und, soweit möglich, weiterer gemäß § 47 EuWO anwesender Personen (§ 61 Absatz 2 Satz 3 EuWO). Anders als bei der Landtagswahl (§ 41 Absatz 3a Satz 6 Landeshwahlordnung) und den Kommunalwahlen (vgl. Nummer 17.2.2.1) sieht das Europawahlrecht keine vorsorgliche Anordnung durch den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter bereits vor dem Wahltag vor. Aus Sicht der Landeswahlleiterin spricht im Sinne der Effizienz der Ergebnisermittlung nichts gegen solche Anordnungen vor dem Wahltag, sofern sie aufschiebend bedingt gefasst sind und der Wahlvorsteher des abgebenden Wahlbezirks zur unverzüglichen Information des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters verpflichtet wird. Kommt eine solche Anordnung am Wahlabend zum Einsatz, hat der Kreis- bzw. Stadtwahlleiter die Landeswahlleiterin unverzüglich darüber zu unterrichten.

In § 61 Absatz 1 EuWO wird eine zu der Neuregelung passende Reihenfolge bei der Ermittlung des Wahlergebnisses festgelegt. Diese Reihen-

folge wird in den Anlagen 25 (zu § 65 Absatz 1 EuWO) und 27 (zu § 68 Absatz 5 EuWO) abgebildet. Gemäß § 68 Absatz 3 Satz 2 EuWO gilt § 61 bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses entsprechend. Eine gemeinsame Ergebnisermittlung eines Urnenwahlbezirks mit einem Briefwahlbezirk ist nicht möglich. Anders als bei der Landtagswahl und den Anlagen 9, 9a und 9b der Landeswahlordnung (LWO) für die Wahlniederschriften der (Urnen-)Wahlvorstände und Anlagen 11, 11a und 11b LWO für die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände gibt es bei der Europawahl – genauso wie bei der Bundestagswahl – mit den Anlagen 25 bzw. 27 EuWO jeweils nur ein Muster für die Wahlniederschriften der Vorstände.

Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach § 61 Absatz 2 EuWO bzw. für die Briefwahl in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Satz 2 EuWO beinhaltet für den aufnehmenden Wahlvorstand die Anordnung, eine begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und gemeinsam mit den vom abgebenden Wahlvorstand überbrachten Wahlunterlagen fortzusetzen. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (nur) durch den aufnehmenden Wahlvorstand anschließend und ansonsten wie bisher ohne Unterbrechung (§ 60 EuWO).

17.2.2 *Kommunalwahlen*

- 17.2.2.1 Ergibt die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KomWO, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, muss das Wahlergebnis zum Schutz des Wahlgeheimnisses in der Regel gemeinsam mit einem anderen Wahlbezirk der gleichen Gemeinde ermittelt und festgestellt werden. Das Verfahren nach § 37a Absatz 1 KomWO entspricht demjenigen für die Europawahl nach § 61 Absatz 2 EuWO (siehe Nummer 17.2.1), mit dem Unterschied, dass die erforderlichen Anordnungen durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu treffen sind. Dieser kann die erforderlichen Anordnungen und organisatorischen Vorkehrungen vorsorglich bereits vor dem Wahltag treffen (§ 37a Absatz 1 Satz 7 KomWO), damit bei Eintritt des Falles, dass in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben, am Abend des Wahltags zügig danach verfahren werden kann. Auch in diesem Fall muss der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses vom Wahlvorsteher unverzüglich informiert werden (§ 37a Absatz 1 Satz 2 KomWO).

17.2.2.2 Anders als bei der Europawahl kann eine gemeinsame Wahlergebnisermittlung von mehreren Wahlbezirken nur innerhalb der Gemeinde erfolgen. Bei kleinen Gemeinden, die nur einen allgemeinen Wahlbezirk bilden, erfolgt deshalb bei einer Stimmabgabe von weniger als 30 Wählern zum Schutz des Wahlheimnisses eine gemeinsame Ergebnisermittlung mit dem Briefwahlergebnis (§ 37a Absatz 2 KomWO). Dasselbe gilt für Gemeinden, die in mehrere kleine Wahlbezirke eingeteilt sind, wenn auch durch eine gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken die Mindestzahl von 30 Wählern nicht erreicht wird (§ 37a Absatz 3 KomWO).

Für das Verfahren gibt es zwei alternative Möglichkeiten, die der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses anordnen kann:

- Entweder erfolgt die Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks unter Einbeziehung des Ergebnisses eines Briefwahlvorstands. In diesem Fall erfolgt die Übergabe der Wahlurne und der Mitteilung über die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe in Anwesenheit des Wahlvorstehers, des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstands sowie ggf. weiterer Personen nach § 42 Absatz 2 KomWO.
- Oder die Ergebnisermittlung erfolgt durch einen Briefwahlvorstand unter Einbeziehung des Wahlergebnisses des allgemeinen Wahlbezirks. In diesem Fall richtet sich die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen nach § 37a Absatz 1 Satz 1, 4 und 6 KomWO. Diese Variante ist jedoch nur möglich, wenn auf den Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

17.2.2.3 Bei Ortschaftsratswahlen kann eine gemeinsame Wahlergebnisermittlung von mehreren Wahlbezirken nur innerhalb der Ortschaft erfolgen. Wird im einzigen Wahlbezirk der Ortschaft oder in mehreren kleinen Wahlbezirken zusammen die Mindestzahl von 30 Wählern nicht erreicht, muss das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl gemeinsam mit dem Wahlergebnis des Briefwahlvorstands, der das Briefwahlergebnis dieser Ortschaft feststellt, nach § 37a Absatz 2 KomWO ermittelt werden (§ 37a Absatz 4 KomWO), soweit nicht ohnehin wegen der geringen Zahl von Wahlbriefen nach § 42 Absatz 1 bis 3 KomWO zu verfahren ist. Haben auch bei Urnenwahl und Briefwahl zusammen weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben, muss das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl auf Grundlage der abgegebenen Stimmen ermittelt und festgestellt werden.

Haben im gleichen Wahlbezirk der Ortschaft auch bei der Gemeinderatswahl und der Kreistagswahl und ggf. bei der Wahl der Regionalversammlung weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben, erfolgt für diese Wahlen eine gemeinsame Ergebnisermittlung mit einem Wahlbezirk eines anderen Ortsteils der Gemeinde oder, bei Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettelumschlags, nach Maßgabe von nach § 51 Absatz 5 Nummer 1a KomWO (siehe Nummer 17.2.2.5).

17.2.2.4 Werden für die einzelnen Wahlen besondere Stimmzettelumschläge verwendet (§ 37 Absatz 4 Satz 3 KomWG), ist die Zahl der Wähler nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KomWO für jede Wahl getrennt festzustellen. Für die Wahlen, bei denen weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wird nach § 37a KomWO verfahren (§ 51 Absatz 1a KomWO), für die anderen Wahlen erfolgt die Wahlergebnisermittlung durch den zuständigen Wahlvorstand nach § 37 KomWO. Findet das Verfahren nach § 37a KomWO für mehrere Wahlen Anwendung, kann der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses als aufnehmenden Wahlvorstand verschiedene Wahlvorstände oder den gleichen Wahlvorstand bestimmen.

17.2.2.5 Wird ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet (§ 37 Absatz 4 Satz 4 KomWG), kann die Zahl der Wähler nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KomWO nur gemeinsam festgestellt werden. Haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben, wird grundsätzlich für alle Wahlen gemeinsam nach § 37a KomWO verfahren (§ 51 Absatz 5 Nummer 1a Satz 1 KomWO). Ist eine der gleichzeitig durchgeführten Wahlen eine Ortschaftsratswahl in einer Ortschaft, die nur aus einem Wahlbezirk besteht, ist eine gemeinsame Wahlergebnisermittlung dieser Wahl mit einem anderen allgemeinen Wahlbezirk nach § 37a Absatz 1 KomWO nicht möglich. In diesem Fall gibt es zwei alternative Möglichkeiten, die der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses anordnen kann:

- Entweder werden das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl gemeinsam mit dem Briefwahlergebnis dieser Wahl nach § 37a Absatz 2 KomWO und die Wahlergebnisse der anderen Wahlen gemeinsam mit den Ergebnissen eines anderen allgemeinen Wahlbezirks nach § 37a Absatz 1 KomWO ermittelt und festgestellt (§ 51 Absatz 5 Nummer 1a Satz 2 und 3 KomWO). Zu diesem Zweck müssen dann die an ihrer Farbe erkennbaren Stimmzettel der Ortschaftsratswahl aus den gemeinsamen Stimmzettelumschlägen entnommen und unter Wahrung des Wahlheimnisses in eine gesonderte Wahlurne gelegt werden.

- Oder für alle Wahlen werden die Wahlergebnisse gemeinsam mit den Briefwahlergebnissen nach § 37a Absatz 2 KomWO ermittelt und festgestellt (§ 51 Absatz 5 Nummer 1a Satz 4 KomWO).

17.2.2.6 Entfallen auf einen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe, richtet sich das Verfahren nach § 42 Absatz 1 bis 3 KomWO.

17.2.2.7 Stellt der Gemeindewahlausschuss sowohl das Ergebnis des einzigen Wahlbezirks als auch das Briefwahlergebnis fest (§ 14 Absatz 3 KomWG), richtet sich das Verfahren nach § 42 Absatz 4 KomWO, ohne dass es auf die Zahl der Wähler ankommt.

17.3 *Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl*

Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis der Europawahl dem Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Absatz 1 EuWO). Die Kreis- oder Stadtwahlleiter melden das vorläufige Ergebnis des Stadt- oder Landkreises der Landeswahlleiterin. Die Meldung muss auf schnellstem Wege erstattet werden, sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen und der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten (§ 64 Absatz 2 und 7 sowie Anlage 24 EuWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung einzubeziehen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 und § 68 Absatz 4 EuWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist unverändert nach § 64 Absatz 6 Satz 1 EuWO vorzunehmen. Die Bundeswahlleiterin gibt das vorläufige Wahlergebnis frühestens dann bekannt, wenn die Stimmabgabe in allen EU-Mitgliedstaaten beendet ist (§ 64 Absatz 6 Satz 2 EuWO).

17.4 *Ermittlung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen*

Im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat im Gebiet des Verbands Region Stuttgart die Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu erfolgen. Da das Wahlergebnis für die Wahl der Regionalversammlung durch das Lis-

tenwahlsystem zügig ermittelt werden kann, werden die betroffenen Gemeinden gebeten, das Ergebnis dieser Wahl noch am Wahlabend, nach der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl, zu ermitteln. Die weitere Reihenfolge der Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Kommunalwahlen legt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses fest (§ 51 Absatz 3 KomWO).

Es wird empfohlen, die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erst dann zu unterbrechen, wenn eine Wahl vollständig abgeschlossen ist und die Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Für die Wahlen, deren Ergebnis erst später ermittelt wird, bleiben die Wahlunterlagen so lange unter Verschluss. Der Wahlvorsteher hat für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen nach § 36 Absatz 1 Satz 3 KomWO zu sorgen. Wann die Sitzung des Wahlvorstands unterbrochen und wieder fortgesetzt wird, ist mit dem Gemeindewahlausschuss abzustimmen.

Über die Mitteilung des Wahlergebnisses sowie weiterer statistischer Auswertungen nach § 39a KomWG ergeht ein gesonderter Erlass des Innenministeriums.

17.5 *Automatisierte Erfassung der Stimmzettel für die Kommunalwahlen*

Bei automatisierter Erfassung der Stimmzettel für die Kommunalwahlen (§ 37 Absatz 8 Satz 4 bis 7 KomWO) ist ein Ausdruck herzustellen, der alle gespeicherten Stimmzettel enthält. Der Ausdruck muss die Nachprüfbarkeit der Stimmenerfassung gewährleisten. Das Verfahren muss vom Gemeindewahlausschuss gebilligt sein. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen das Verfahren mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

17.6 *Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen bei den Kommunalwahlen*

- 17.6.1 Die Aufzählung der formellen Ungültigkeitsgründe von Stimmzetteln für die Kommunalwahlen nach § 23 KomWG ist abschließend. Stimmzettel, die keine gültigen Stimmen enthalten, sind ungültig (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 KomWG); darunter fallen auch Stimmzettel, bei denen ohne positive Kennzeichnung nur Bewerber gestrichen wurden. Stimmzettel, die im richtigen Stimmzettelumschlag in eine für eine andere Wahl bestimmte Wahlurne

gelegt wurden, sind gültig. Kommen diese Stimmzettel erst nach Feststellung des Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl im Wahlbezirk zum Vorschein, ist das im Wahlbezirk festgestellte Wahlergebnis vom Gemeindevahlausschuss zu berichtigen (§ 43 Absatz 2 KomWO) oder von der Rechtsaufsichtsbehörde eine Neufeststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung dieser Stimmzettel anzuordnen (§ 32 Absatz 3 KomWG).

- 17.6.2 Vor der Beurteilung, ob Stimmzettel nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 KomWG mehr gültige Stimmen enthalten, als dem Wähler zustehen, muss die Prüfung auf ungültige Stimmen nach § 24 KomWG erfolgen. Stimmen, die nach § 24 KomWG ungültig sind, bleiben dann bei der Prüfung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 KomWG außer Betracht. Daher kann bei Stimmzetteln, die wegen eines Überschreitens der zulässigen Gesamtstimmenzahl zunächst ungültig zu sein scheinen, der Stimmenrahmen letztlich doch eingehalten worden sein.
- 17.6.3 § 24 KomWG zählt abschließend die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen einzelne Stimmen eines Stimmzettels für die Kommunalwahlen ungültig sind. Soweit die zulässige Häufungszahl von drei für einen Bewerber überschritten worden ist, also für einen Bewerber vier oder mehr Stimmen abgegeben wurden, sind nur die überzähligen Stimmen nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 KomWG ungültig.
- 17.6.4 Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 KomWG kann ein Stimmzettel für die Kommunalwahlen auch im Ganzen gekennzeichnet werden. Dies gilt auch bei Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag (§ 19 Absatz 3 Satz 2 KomWG). Diese Art der Stimmabgabe bewirkt keine Abweichung von der positiven Kennzeichnungspflicht. Die positive Kennzeichnung einzelner Bewerber geht stets der Kennzeichnung des Stimmzettels im Ganzen vor. Werden neben dem Stimmzettel als Ganzes auch einzelne Bewerber gekennzeichnet, können deshalb nur die gültigen Einzelstimmen berücksichtigt werden.

Wird der Stimmzettel nicht im Ganzen gekennzeichnet und auch sonst keine Veränderung vorgenommen, ist der Stimmzettel als solcher ohne Kennzeichnung zu werten. Für die Stimmenwertung gilt das Gleiche wie für im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel (§ 19 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 KomWG).

17.7 *Stimmzettel für die Europawahl in Umschlägen für die Kommunalwahlen*

17.7.1 *Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen bei der Urnenwahl*

Es wird gebeten, den Wähler bei der Aushändigung des amtlichen Stimmzettels (§ 49 Absatz 1 EuWO) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen (z. B. durch Plakate oder mündlich durch ein Mitglied des Wahlvorstands), dass der gekennzeichnete Stimmzettel für die Europawahl nicht in einen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen gelegt werden darf, sondern in der Wahlkabine richtig zu falten und gefaltet in die Wahlurne zu werfen ist. Darauf sollte auch geachtet werden, bevor der Wahlvorsteher die Wahlurne freigibt.

Um Fälle, in denen – entgegen den europawahlrechtlichen Bestimmungen – der Europawahlstimmzettel in einem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen in die Wahlurne geworfen wird, möglichst gering zu halten, ist Folgendes zu beachten:

Die Wahlvorstände sind anzuhalten, vor der Freigabe der Urne und dem Vermerken der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis für die Europawahl in entsprechenden Fällen den Wähler unter Hinweis auf die Rechtslage zu bitten, den Europawahlstimmzettel in der Wahlkabine aus dem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen herauszunehmen, auf die korrekte Faltung zu achten (Stimmabgabe darf nicht erkennbar sein), um ihn gesondert in die Wahlurne werfen zu können.

Sollte es dennoch passiert sein:

Im Gegensatz zum Landtagswahlrecht (§ 42 Absatz 1 LWG) besteht im Bundesrecht keine ausreichende Rechtsgrundlage, um für die Europawahl abgegebene Stimmen als ungültig zu bewerten (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 39 BWG), weil der Wähler den Stimmzettel für die Europawahl in einen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen oder Abstimmungen gesteckt und in die Wahlurne geworfen hat. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Rechtsgrundlage trotz entsprechender Stellungnahmen seitens des Landes nicht geschaffen. Wegen des Vorrangs der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl können diese Stimmen nicht in das vorläufige Wahlergebnis einbezogen werden. Da in diesen Fällen die Stimmabgabe für die Europawahl für den Wahlvorstand unbemerkt erfolgt, dürfte sich insoweit

auch keine Differenz zwischen Stimmabgabevermerken und den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln ergeben.

Bei der Ergebnisermittlung der Kommunalwahlen in Stimmzettelumschlägen der Urnenwahl aufgefundene Europawahlstimmzettel sind von den Wahlvorständen auszusondern und von den Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Wahlbezirks dem zuständigen Kreis- oder Stadtwahlleiter zuzuleiten. Da die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für Deutschland unter einem hohen Zeitdruck steht, ist für die Auffindung, Aussonderung und Zuleitung dieser Stimmzettel an die Kreis- oder Stadtwahlleiter höchste Eile geboten. Wie bei den vorangegangenen Europa- und Bundestagswahlen sind diese Stimmzettel dann von den Kreis- oder Stadtwahl Ausschüssen in die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis einzubeziehen (§ 69 Absatz 2 Satz 2 EuWO). In der Niederschrift nach Anlage 28 EuWO sind neben der Einbeziehung der betreffenden Stimmabgaben in die Gesamtzahlen diese Stimmzettel als Anlage beizufügen.

17.7.2 *Weißer Stimmzettelumschlag und Wahlscheine für die Europawahl in gelben Wahlbriefumschlägen bei der Briefwahl*

Sofern Wahlberechtigte versehentlich den weißen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein für die Europawahl im für die Kommunalwahlen bestimmten gelben Wahlbriefumschlag abgeben, können Stimmzettelumschlag und Wahlschein einander zugeordnet werden. In diesen Fällen sind bei der Zulassung der Wahlbriefe der Kommunalwahlen die aufgefundenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge für die Europawahlen von den Briefwahlvorständen der Kommunalwahlen auszusondern und von den Gemeinden unverzüglich (wenn möglich noch am Wahltag vor Ende der Wahlzeit) unter Angabe des Briefwahlbezirks dem zuständigen Briefwahlvorstand für die Europawahl zuzuleiten. So können die Wahlbriefe in die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl einbezogen werden. Ist dies nicht möglich, sind diese von den Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Briefwahlbezirks dem zuständigen Kreis- oder Stadtwahlleiter zuzuleiten.

17.7.3 *Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen und in gelben Wahlbriefumschlägen bei der Briefwahl*

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Wahlberechtigter seinen Europawahlstimmzettel nicht in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl, sondern in einen für die Kommunalwahlen bestimmten Stimmzettelumschlag legt und diesen im gelben Wahlbriefumschlag für Kommunalwahlen (gemeinsam mit den Wahlscheinen der Kommunalwahlen) bei der auf dem Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen angegebenen zuständigen Stelle abgibt oder an diese übersendet. In diesen Fällen hat der Wähler für die Europawahl nicht nur einen falschen Stimmzettelumschlag, sondern auch einen falschen Wahlbriefumschlag benutzt. Beim Öffnen der Wahlbriefe der Kommunalwahlen nach § 41 Absatz 2 KomWO kann der Briefwahlvorstand nicht erkennen, ob überhaupt bzw. in welchem der verschlossenen Stimmzettelumschläge sich der Stimmzettel für die Europawahl befindet. Sofern der Wahlschein für die Europawahl in den Wahlbriefumschlag der Kommunalwahlen eingelegt wurde, kann diesem daher kein Stimmzettelumschlag zugeordnet werden. Der Wahlschein und später der Stimmzettel sind in diesen Fällen mit einem entsprechenden Vermerk dem Briefwahlvorstand der Europawahl, ggf. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtwahlleiter zu übersenden. Der „Wahlbrief für die Europawahl“ wäre gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BWG zurückzuweisen, da ihm kein Stimmzettelumschlag für die Europawahl beilag. Die Stimme gilt als nicht abgegeben (vgl. auch § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG). Zum selben Ergebnis gelangt man auch in den Fällen, in denen der Wahlschein der Europawahl dem Wahlbriefumschlag der Kommunalwahl nicht hinzugefügt wurde, jedoch in den Stimmzettelumschlag der Kommunalwahl ein Stimmzettel der Europawahl eingelegt wurde. Der Stimmzettel ist in diesen Fällen wiederum mit einem entsprechenden Vermerk dem Briefwahlvorstand der Europawahl, ggf. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtwahlleiter zu übersenden. Die Stimme gilt als nicht abgegeben (vgl. auch § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG).

17.7.4 *Weißer Stimmzettelumschlag für die Europawahl ohne Wahlschein für die Europawahl in gelben Wahlbriefumschlägen bei der Briefwahl*

Sofern ein Wähler zwar den weißen Stimmzettelumschlag, allerdings keinen Wahlschein im gelben Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen abgibt, ist der weiße Stimmzettelumschlag wiederum - entsprechend dem unter

Nummer 17.7.3 dargestellten Vorgehen – dem Briefwahlvorstand der Europawahl bzw. dem zuständigen Kreis- oder Stadtwahlleiter mit einem entsprechenden Vermerk zuzuleiten. Der „Wahlbrief für die Europawahl“ (der in diesem Fall nur aus dem weißen Stimmzettelumschlag besteht) ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG zurückzuweisen.

17.8 *Endgültiges Wahlergebnis der Europawahl*

Das endgültige Wahlergebnis bei der Europawahl ist nach dem Muster der Anlage 26 EuWO zusammenzustellen. Der Landeswahlleitung sind die Unterlagen hierzu bis spätestens Montag, 17. Juni 2024, Dienstschluss, von den Kreis- und Stadtwahlleitungen zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 26 EuWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlvorstände, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in der Gemeinde bzw. im Stadt- oder Landkreis geben.

Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreis- oder Stadtwahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der „Wähler insgesamt“ (Kennbuchstabe B) und die Zahl der „Wähler mit Wahlschein“ (Kennbuchstabe B1) stets identisch sein müssen. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 26 EuWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 28 EuWO) auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Zur Übermittlung der Niederschriften der Kreis- oder Stadtwahlausschüsse an die Landeswahlleiterin ergehen noch nähere Hinweise.

17.9 *Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen*

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen ist eine Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse beizufügen (§ 43 Absatz 5 Satz 5, § 46 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Das Gleiche gilt für die Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse zum Wahlkreisergebnis und die Zusammenstellung der Wahlkreisergebnisse zum Wahlergebnis der Kreistagswahl und der Wahl zur Regionalversammlung (§ 46 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Die Zusammenstellungen für die Gemeindewahlen und die Kreistagswahl einschließlich der Gemeinde- und Wahlkreisergebnisse müssen auch die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen enthalten. Es wird empfohlen, sich an der Form der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Europawahl zu orientieren (siehe Nummer 17.8). Die Zusammenstellungen sind zusammen mit den Niederschriften der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung der Wahl vorzulegen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KomWO).

17.10 *Benachrichtigung der gewählten Bewerber bei den Kommunalwahlen*

Im Rahmen der Benachrichtigung der gewählten Bewerber bei den Kommunalwahlen (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 KomWO) sind diese auf die Vorschriften der §§ 16 und 29 GemO bzw. §§ 12 und 24 LKrO bzw. § 11 GVRs hinzuweisen und aufzufordern, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Eine Annahme der Wahl ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die gewählten Bewerber bei Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 1 GemO, § 11 Absatz 1 LKrO) hinzuweisen.

17.11 *Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Kommunalwahlen*

17.11.1 In der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung müssen Ersatzpersonen für Ausgleichsitze nur in beschränktem Umfang aufgeführt werden (§ 46 Absatz 3 Satz 2 KomWO). Es ist jedoch auch weiterhin möglich, alle Ersatzpersonen bekannt zu machen. Die Ersatzpersonen der Wahlvorschläge in

den Wahlkreisen müssen wie bisher vollständig in der Bekanntmachung aufgeführt werden.

Auch wenn von der Möglichkeit des § 46 Absatz 3 Satz 2 KomWO Gebrauch gemacht wird, muss die Reihenfolge aller Ersatzpersonen für Ausgleichsitze durch den Kreiswahlausschuss bzw. Verbandswahlausschuss festgestellt werden (§ 46 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nummer 9 KomWO).

- 17.11.2 Für einen Einspruch gegen die Wahl wurden Formvorgaben eingeführt, die denjenigen für den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt entsprechen (§ 31 Absatz 1 Satz 2 KomWG). Im vorgeschriebenen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 44 Absatz 2 KomWO) muss über die Form des Einspruchs nicht belehrt werden. Wird dennoch auf die Formvorgaben hingewiesen, ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Einspruchserhebung in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zutreffend dargestellt wird.

18 Wahl der Regionalversammlung

- 18.1 Die Beschaffung der Stimmzettel stimmt der Verband Region Stuttgart mit der Stadt Stuttgart und den betroffenen Landkreisen ab. Im Stimmzettel für den Wahlkreis der Stadt Stuttgart kann als Wohnort der Bewerber (§ 24 Absatz 2 Satz 3 KomWO) der Stadtteil angegeben werden, in dem die Bewerber ihre Hauptwohnung haben.
- 18.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 37 Absatz 2 KomWO werden bei der Verhältniswahl die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen gezählt. Dazu sind die Stimmzettel nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach den einzelnen Wahlvorschlägen, für welche die Stimmen abgegeben worden sind, zu trennen. Zähllisten müssen nicht geführt werden.
- 18.4 Der Gemeindewahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in der Gemeinde zusammen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses übergibt die Niederschrift mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahlvorstände (§ 43 Absatz 5 Satz 5

KomWO) samt den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses. Der Kreiswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Gemeinden nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses übergibt die Niederschrift mit einer Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse samt den Niederschriften der Gemeindevahlausschüsse und den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Verbandswahlausschusses (§ 46 Absatz 1 KomWO).

Der Verbandswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zusammen, ermittelt aus den Stimmenzahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Bewerber und stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet, nach Wahlkreisen gegliedert, fest (§ 46 Absatz 2 KomWO).

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzleute erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart (§ 46 Absatz 3 KomWO).

- 18.5 Die im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen für die Wahl der Regionalversammlung richten sich nach den für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise jeweils geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 55 Absatz 2 KomWO). Die Bekanntmachung der Wahl, die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart in der für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise bestimmten Form.

19 Weitere Hinweise

19.1 *Öffentliche Bekanntmachungen*

- 19.1.1 Die Form der nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen richtet sich nach § 55 Absatz 2 KomWO in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) bzw. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) sowie der örtli-

chen Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Es ist darauf zu achten, dass die Bekanntmachungen gut lesbar sind. Die Kosten für die zum Teil umfangreichen Bekanntmachungen, insbesondere bei Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung, rechtfertigen es nicht, eine gegenüber den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises deutlich reduzierte Schriftgröße zu wählen.

19.1.2 Öffentliche Bekanntmachungen bei Europawahlen

§ 79 Absatz 1 EuWO differenziert hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen zwischen Kreis- und Gemeindeebene: Während für die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Europawahlrecht auf Kreisebene auf die Art und Weise verwiesen wird, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt ist, haben die entsprechenden Veröffentlichungen auf Gemeindeebene in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Wenn Bekanntmachungen der Gemeinden satzungsgemäß ausschließlich durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO) erfolgen, ist dies die ortsübliche Bekanntmachungsform im Sinne von § 79 Absatz 1 EuWO, so dass die Bekanntmachungen nach dem Europawahlrecht auch nur dort veröffentlicht werden. Dies gilt entsprechend für Stadtkreise, sofern sie als Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.

Gleiches gilt nun nach dem neuen § 79 Absatz 1 EuWO, auf dessen Änderung seitens der Länder gedrängt wurde, für die Landkreise sowie die Stadtkreise, sofern sie als Stadtwahlleitung öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen: Sofern öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise und der Stadtkreise satzungsgemäß ausschließlich durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO LKrO, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO) erfolgen, sind die Bekanntmachungen nach dem Europawahlrecht auch nur dort zu veröffentlichen. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet in den Zeitungen oder Amtsblättern, in denen vormals öffentliche Bekanntmachungen der Kreise erfolgten, wird daher nicht mehr für erforderlich gehalten, schadet aber auch nicht.

19.1.3 Bei der zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nach § 55 Absatz 3 KomWO und § 29 Absatz 3 EuWO handelt es sich um einen Service, der nicht die Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises durch Satzung vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 55 Absatz 3 Satz 3 und 4 KomWO und § 79 Absatz 3 Satz 3 und 4 EuWO genannten Einschränkungen und Löschungsfristen zu beachten.

Eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet ist bei Kommunalwahlen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 KomWO ausgeschlossen, wenn die öffentlichen Bekanntmachungen satzungsgemäß durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO LKrO) erfolgen. Dies schließt es nicht aus, dass bei allgemeinen Informationen zur Kommunalwahl auf die Internetseite zur öffentlichen Bekanntmachung verlinkt wird.

19.2 *Fristen und Termine*

Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 56 KomWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 BWG). Dies gilt auch für die in der Kommunalwahlordnung und in der Europawahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine. Da sich § 56 Absatz 1 KomWG nur auf Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung der Wahl bezieht, findet die Vorschrift für die Wahlprüfungsfrist (§ 30 Absatz 1 Satz 1 KomWG) und die Einspruchsfrist (§ 31 Absatz 1 Satz 1 KomWG) keine Anwendung; für diese Fristen gilt die Regelung des § 31 Absatz 3 LVwVfG.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr (§ 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 13 KomWO, § 26 Absatz 4 und § 27 Absatz 10 EuWO).

19.3 *Schriftform*

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z. B. durch E-Mail) nicht ausreichend (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht. Entsprechendes gilt – auch ohne ausdrückliche Klarstellung – auch für die Kommunalwahlen, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (z. B. § 10 Absatz 1 Satz 2 KomWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

19.4 *Beflaggung*

Der Tag der Wahl zum Europäischen Parlament ist regelmäßiger allgemeiner Beflaggungstag nach Abschnitt II Absatz 1 lit. j des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005, der gemäß Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABl. S. 526, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums vom 17. November 2020, GABl. 2020, S. 791) bei der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes sinngemäß Anwendung findet. Es ist daher unerheblich, dass es sich beim Tag der Kommunalwahlen selbst um keinen regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag handelt.

Anknüpfend an Nummer 2 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums empfiehlt das Innenministerium, am Wahltag ebenfalls kommunale Dienstgebäude zu beflaggen. Zudem sollten sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses – soweit möglich – beflaggt werden.

Bei einer Beflaggung am Wahltag sind – von außen auf das Gelände, die Anlage oder Einrichtung gesehen von links beginnend – die Europaflagge und – sofern möglich – die Landesdienstflagge (bei Gebäuden des Landes) bzw. die Landesflagge (bei Gebäuden der Kommunen) zu setzen. Sofern weitere Flaggen gesetzt werden können, so gilt folgende Reihenfolge: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge bzw. Landesflagge und gegebenenfalls kommunale Flagge.

19.5 *Repräsentative Wahlstatistik*

19.5.1 Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird bei der Europawahl unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin bzw. des Statistischen Landesamtes.

19.5.2 Eine repräsentative Wahlstatistik bei Gemeindewahlen nach § 39b KomWG kann nur von Gemeinden durchgeführt werden, bei denen eine Kommunale Statistikstelle nach § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes mit den dort geregelten Vorgaben eingerichtet ist.

IV. Berichte

Die Gemeinden, die Landratsämter, der Verband Region Stuttgart und die Regierungspräsidien werden gebeten, dem Innenministerium über besonders auffallende Erfahrungen mit den regelmäßigen Kommunalwahlen 2024 zu berichten.

Die Gemeinden erstatten ihre Erfahrungsberichte bis 30. September 2024 an die Landratsämter. Diese übersenden ihren zusammenfassenden Bericht bis 30. November 2024 an die Regierungspräsidien. Die Stadtkreise berichten bis 30. November 2024 an die Regierungspräsidien, der Verband Region Stuttgart an das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis 31. Januar 2025 mitzuteilen.

Hinsichtlich der Europawahl werden die Gemeinden gebeten, den Kreiswahlleitern bis spätestens 31. Juli 2024 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Europawahl 2024 zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, bis spätestens 30. August 2024 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 30. September 2024 mitzuteilen.

Die Erfahrungsberichte werden u.a. für etwaige Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

V. Wahlkostenersatz bei der Europawahl

Nach § 25 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet. Bei zeitgleicher Durchführung der Europawahl mit Kommunalwahlen oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Absatz 2 BWG). Die anteilige Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen bzw. Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem abgegolten (§ 50 Absatz 3 BWG).

Aufgrund Artikel 1 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1402) wurde das Verfahren zur Ermittlung der Wahlkostenerstattung in § 50 Absatz 3 BWG neu geregelt (vgl. Nummer 2.2.3) und die festen Beträge neu festgesetzt. Sie wurden für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten von früher 0,51 €/Wahlberechtigtem auf 0,56 €/Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von früher 0,79 €/Wahlberechtigtem auf 0,87 €/Wahlberechtigtem angehoben. Von diesen Beträgen sind bei der Abrechnung die Kosten der Landeswahlleiterin und der Kreis- und Stadtwahlleiter in Abzug zu bringen. Die festen Beträge werden seither regelmäßig nach § 50 Absatz 3 BWG an die Preisentwicklung angepasst, letztmals durch Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 3. Mai 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 6. Juni 2023, BAnz AT vom 06.06.2023 B2). Die festen Beträge betragen seit 1. Januar 2023 für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,61 €/Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,94 €/Wahlberechtigtem. Die Anpassung für das Jahr 2024 bleibt noch abzuwarten.

Zur Abrechnung der Wahlkostenerstattung, die im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt, ergehen noch nähere Hinweise.

Stuttgart, den 14.02.2024

gez. Volker Jochimsen
- Innenministerium -

gez. Cornelia Nesch
- Landeswahlleiterin -